



Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar (Außenstelle)

Mit Zustellungsurkunde

Glaswerk Ernstthal GmbH
Geschäftsführung
Glaswerkstraße 29
98724 Lauscha-Ernstthal

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der
Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des
Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz
(ThürVwKostOMLFUN)**

**Antrag der Firma Glaswerk Ernstthal GmbH vom 03.11.2017,
zuletzt ergänzt am 16.08.2018**

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt fol-
genden

Genehmigungsbescheid Nr. 28/17

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Glaswerk Ernstthal GmbH (Antragstellerin) erhält die immis-
sionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Herstellung von Glas nach Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort Glaswerkstraße 29 in 98724 Lauscha-Ernstthal

Gemarkung: Ernstthal

Flur: 0

Flurstücke: 255/6, 380/3, 399/7, 399/9, 270/6, 271/3, 397/4, 391/1,
391/2, 392, 393, 394/2, 396/1, 415/3, 418/5, 419/7, 402/4,
403/2, 416, 417/4, 417/5, 417/7, 417/9

Ihr Ansprechpartner:
Ulrike Krauß-Seeber

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3321671
Telefax 0361 57-3321848

ulrike.krauss-seeber@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
03.11.2017

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711-31-1

Weimar
29.01.2019

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sowie die nachgereichten Unterlagen zur Beantragung einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 26.000,00 Euro sowie Auslagen in Höhe von 5.311,40 Euro erhoben.

Die Gesamtkosten betragen mithin 31.311,40 Euro.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Anlage zur Herstellung von Glas mit einer Schmelzkapazität von 730 Tonnen je Tag

2. Umfang der Änderung

Die geplante wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas umfasst die Vergrößerung der Schmelzkapazität von insgesamt 620 t/d auf 730 t/d durch folgende Maßnahmen:

- 2.1 Erhöhung der Schmelzkapazität von Glasschmelzwanne 3 von 250 auf 360 t/d i.V. mit der Vergrößerung der Schmelzfläche und dem Einbau eines zusätzlichen Schmelzboosters mit einer Leistung von 1.800 kVA
- 2.2 Ersatz der vorhandenen Formgebungsmaschinen durch größere und leistungsfähigere Produktionsmaschinen in BE 3
- 2.3 Bau einer neuen Verpackungshalle mit Sozial- und Büroräumen
- 2.4 Errichtung eines Schornsteins (Höhe: 70 Meter) anstelle des bisherigen Schornsteins
- 2.5 Installation einer kontinuierlichen Emissionsmessanlage zur Messung für die Komponenten NOx und SOx im Abgasvolumenstrom der Wanne 3
- 2.6 Erweiterung der vorhandenen Abgasreinigungsanlage 3 (Elektrofilteranlage mit vorgeschalteter Trockensorptionsstufe) um eine Entstickungsanlage sowie einen Wärmetauscher
- 2.7 Errichtung einer Feuerwehrumfahrung
- 2.8 Neubau und Betrieb eines Mitarbeiterparkplatzes mit 50 Stellplätzen in der Gemarkung Ernstthal, Flur 0, Flurstücke 399/7 und 399/9, Anzeige Nr. 11/18/A vom 21.02.2018.
- 2.9 Übernahme der Anzeige Nr. 37/18/A 28.05.2018 vom i.V.m. 37/18/A-K vom 01.06.2018: Erweiterung der Werkstatt und des Gemeinetransports an der Glasschmelzwanne 3.

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

3.1 Allgemein

Die geänderte Anlage umfasst insgesamt eine Schmelzleistung von 730 Tonnen je Tag.

Die Betriebszeit der Schmelzanlagen mit den dazugehörigen vor- und nachgeschalteten Einrichtungen erstreckt sich durchgängig über den Zeitraum von Montag 0.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr.

3.2 Nach der Änderung ist die geänderte Anlage mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

Be- triebs- einheit	Werksbezeichnung	Charakteristische Größe/Kenndaten
2	Glasschmelzwanne 3	- Schmelzleistung: 360 t/d - Schmelzfläche: 114 m ² - U-Flammenwanne - Brennstoff: Erdgas H - Weißglasproduktion - elektrische Zusatzheizung EZH (Schmelzboosting) mit 1.800 kVA
	Arbeitswanne 3	Verteilerleistung: 360 t/d
	Abgasreinigungsanlage 3	Volumenstrom: 27.000 Nm ³ /h trocken, 8% O ₂ , Unterdruck Elektrofilter mit vorgeschalteter Tro- ckenadsorptionsstufe, SCR-Katalysator Sorptions- und Reduktionsmittelmittel: Weißkalkhydrat und Ammoniaklösung 24,7 % Ammoniaklösebehälter: 50 m ³
	Vorherde und Speiser	Speiser 7: 60-120 t/d Speiser 8: 90-140 t/d Speiser 9: 90-140 t/d
3	Formgebungsmaschinen	Maschine 7: IS 12 12 Stationen Einfach- und Doppeltropfenverfahren Maschine 8: IS 12 12 Stationen Einfach- und Doppeltropfenverfahren Maschine 9: IS 12 12 Stationen Einfach- und Doppeltropfenverfahren Luftkühlung über Ventilatoren: 50.000 m ³ /h je Maschine
4.	Kühlung und Veredelung (Heiß- und Kaltver- gütung)	Kühlbahnen 7-9 Brennstoff: Erdgas H
5.	Sortieren, Verpackung, Versand 3	Sortierlinien
Q3	Kamin 3	Höhe über Grund: 70 m Stahlblech

Die Kenndaten der Wannen 1 und 2 und den dazugehörigen Produktionslinien bleiben unverändert bestehen.

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau- und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der zuständigen Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.7 Eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.8 Die Genehmigung zum Betrieb der geänderten Anlage wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mindestens sechs Wochen vor Errichtung der Abgasreinigungsanlage der Genehmigungsbehörde für den 50 m³ fassenden oberirdischen Behälter für die 24,7 % -ige Ammoniaklösung die Anzeige zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorgelegt wird. Zusammen mit der Anzeige sind für alle Teile der Anlage einschließlich ihrer technischen Schutzvorkehrungen die erforderlichen Nachweise und das Gutachten eines Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt (Eignungsfeststellung).

Dazu sind mindestens die folgenden Unterlagen und Nachweise erforderlich:

- Anlagenbeschreibung der wesentlichen Anlagen und Anlagenteile (Behälter, Rohrleitungen, Abfüllplatz u.a.)
- Nachweis des Rückhaltevermögens aller nichtdoppelwandigen Anlagenteile
- baurechtlichen Verwendbarkeitsnachweise für alle Anlagenteile einschließlich ihrer sicherheitstechnischen Schutzvorkehrungen die ihrer Bauart nach zugelassen sind
- Karten mit Eintragungen der Lage in der Landschaft und innerhalb des Betriebsgeländes, den Abständen zu Nachbaranlagen
- Bauzeichnungen und Rohrleitungsplan zur Verwendungsanlage (M 1:500)
- Entwässerungsplan, wenn unvermeidlich mit dem Anfall von Niederschlagswasser zu rechnen ist, mit Eintragung der Anschlusspunkte an das betriebliche Entwässerungssystem
- Fachbetriebsnachweis der Errichterfirma
- Sachverständigengutachten, aus dem hervorgeht, dass die Gesamtanlage den Gewässerschutzvorschriften entspricht.

Mit der Errichtung der Anlage zur Lagerung von Ammoniak darf erst begonnen werden, wenn durch die zuständige Behörde die positive Entscheidung zum Eignungsfeststellungsverfahren vorliegt.

1.9 Die Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Glaswerk Ernstthal GmbH, Glaswerkstraße 29, 98724 Lauscha, OT Ernstthal spätestens 8 Wochen nach Erlangung der Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides die Gesamtsumme von 17.073,76 Euro in den Kompensationsflächen- und Umsetzungspool Sonneberg zur Regelung von Ausgleichszahlungen eingezahlt hat (siehe hierzu Hinweis Nr. 34). Hierzu ist der Genehmigungsbehörde ein Nachweis zu erbringen.

1.10 Mit der Ausführung oder Errichtung der jeweiligen statisch-konstruktiven Bauteile der Kaminanlage darf erst begonnen werden, wenn die statischen Nachweise bauaufsichtlich geprüft und freigegeben worden sind (§ 71 Abs. 6 ThürBO).

2. Luftreinhaltung

2.1 Allgemeine Anforderungen zur Luftreinhaltung

2.1.1 Die hinsichtlich der Luftreinhaltung erlassenen Nebenbestimmungen für die Wannen 1 und 2 in den Bescheiden des TLVwA Nr. 17/02 vom 28.05.2002 (Wanne 2) und Nr. 38/05 vom 16.06.2005 (Wanne 1) und ihrer Verarbeitungslinien, in Verbindung mit den nachträglichen Anordnungen des Landratsamtes Sonneberg Az.: 2.66.1.3.-NA-01/15 und 2.66.1.3.-NA-02/15 vom 13.08.2015 bleiben unverändert bestehen und gelten weiterhin fort.

2.1.2 Staubförmige Emissionen bei den Baumaßnahmen bzw. bauvorbereitenden Maßnahmen sind weitestgehend zu vermeiden bzw. durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.

2.1.3 Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Baustellenbereiches vermieden oder beseitigt werden, z. B. durch Reifenwaschanlagen oder regelmäßiges Säubern der Fahrwege.

2.2 Maßnahmen zur Emissionsminderung, Emissionsbegrenzung

2.2.1 Das Abgas der Wanne 3 ist vollständig zu erfassen, im Elektrofilter mit vorgeschalteter Trockensorptionsstufe (Kalkhydrateindüsung) und der Entstickungsanlage zu reinigen und über den neu zu errichtenden 70 m über Grund hohen Kamin abzuleiten.

2.2.2 Die im Abgas des Kamins 3 (Q 3) enthaltenen Luftschadstoffe haben, bezogen auf den Normzustand (273,15 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und unter Berücksichtigung eines Sauerstoffgehaltes von 8 v.H., folgende Emissionswerte nicht zu überschreiten:

- Gesamtstaub	10 mg/m ³
- Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und -dioxid) angegeben als Stickstoffdioxid	0,5 g/m ³
- Schwefeloxide (Schwefeldioxid und -trioxid) angegeben als Schwefeldioxid	0,7 g/m ³
- gasförmige anorganische Stoffe der Klasse II nach Nr. 5.2.4 TA Luft.: - Chlor und seine dampf- oder gasförmigen Verbindungen angegeben als Chlorwasserstoff	20 mg/m ³
- Fluor und seine dampf- oder gasförmigen Verbindungen angegeben als Fluorwasserstoff	5 mg/m ³
- Kohlenmonoxid	0,1 g/m ³
- gasförmige anorganische Stoffe der Klasse III nach Nummer 5.2.4 TA Luft: - Ammoniak	30 mg/m ³
- staubförmige anorganische Stoffe der Klasse II nach Nr. 5.2.2 der TA Luft i.V.m. Nr. 5.4.2.8 der TA Luft: - Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb - Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni - Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co - Selen und seine Verbindungen, angegeben als Se In der Summe (wegen Fremdscherbeneinsatz): mit Seleneinsatz:	1,3 mg/m ³ 3,0 mg/m ³
- staubförmige anorganische Stoffe der Klasse III nach Nr. 5.2.2 der TA Luft i.V.m. Nr. 5.4.2.8 der TA Luft: - Fluoride leicht löslich, angegeben als F - Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn In der Summe:	1,0 mg/m ³
- Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb wegen Fremdscherbeneinsatz (nach Nr. 5.4.2.8 der TA Luft)	0,8 mg/m ³
- krebserzeugende Stoffe der Klasse II nach Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft: - Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni	0,5 mg/m ³

Beim Zusammentreffen von staubförmigen Stoffen nach Nr. 5.2.2 TA Luft nach Klasse II und III oder der Klassen I bis III hat die Massenkonzentration im Abgas bei Fremdscherbeneinsatz insgesamt 2,3 mg/m³ nicht zu überschreiten, bei Einsatz von Selenverbindungen 4,0 mg/m³ nicht zu überschreiten.

Soweit aus Gründen der Produktqualität eine Nitratläuterung erforderlich ist, dürfen für die Zeit der Nitratläuterung die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas die Massenkonzentration $1,0 \text{ g/m}^3$, angegeben als Stickstoffdioxid, nicht überschreiten.

- 2.2.3 Für die luftverunreinigenden Stoffe, für welche die Abgasreinigungsanlage betrieben wird, darf eine Umrechnung auf den Bezugssauerstoffgehalt nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.
- 2.2.4 Die Rückführung von Filterstäuben, der Einsatz von Fremdscherben, Selen, Nitrat sowie der Sulfatgehalt im Gemenge sind zu dokumentieren.
Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 2.3 Abgasreinigungsanlagen – Ausführung, Betrieb und Wartung
 - 2.3.1 Die Abgasreinigungsanlage und die dazugehörigen Aggregate ist entsprechend den Bedienungs- und Wartungsvorschriften des Anlagenherstellers zu betreiben.
 - 2.3.2 Betriebsstörungen der Abgasreinigungsanlagen (z. B. Stillstände), die Emissionsverhältnisse verändern und länger als acht Stunden dauern, sind der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich zu melden.
 - 2.3.3 Die Abschlussschieber für die Umgehung der Abgasreinigungsanlage sind dichtschießend auszuführen. Wenn Umschaltvorgänge an dieser Klappe erfolgen, sind die Umschaltzeiten aufzuzeichnen.
 - 2.3.4 Der Verbrauch an Sorptions- und Reduktionsmittel zur Verminderung der Emissionen an HF, HCl, SO_x und NO_x ist zu überwachen. Die Daten über Einsatz (z. B. eingedüste oder zugekaufte Menge) und ggf. Entsorgung (Menge) sowie die Art der Sorptions- und Reduktionsmittel sind in das Betriebstagebuch einzutragen bzw. elektronisch aufzuzeichnen. Die eingesetzten Sorptions- und Reduktionsmittel sind in ausreichendem Maße vorrätig zu halten.
 - 2.3.5 Staubsammelbehälter an Entstaubern müssen so angeschlossen sein, dass Staubbefreiungen bei Transport und Lagerung vermieden werden.
- 2.4 Überwachung der Emissionen
 - 2.4.1 Erstmalige und Wiederholungsmessungen
 - 2.4.1.1 Die erstmalige Messung der Emissionen nach Nebenbestimmung Nr. 2.2.2 dieses Bescheides, mit Ausnahme des Emissionsgrenzwertes für Stickoxide und Schwefeloxide, hat gemäß Abschnitt 5.3.2.1 TA Luft nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle (im Internet zu recherchieren unter www.resymesa.de) zu erfolgen.
 - 2.4.1.2 Wiederholungsmessungen haben wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren zu erfolgen.
 - 2.4.1.3 Die Messplanung und -durchführung muss den Anforderungen nach Abschnitt 5.3.2.2 der TA Luft entsprechen. Der Messplan ist entsprechend VDI 2448, Blatt 1, zu erstellen und mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen. Dazu ist der Messplan mindestens 2 Wochen vor der geplanten Messung zweifach bei der zuständigen Über-

wachungsbehörde einzureichen.

- 2.4.1.4 Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen.
Die Dauer der Einzelmessungen soll eine halbe Stunde betragen, Abweichungen sind im Messbericht zu begründen; die Ergebnisse der Einzelmessungen sind als Halbstundenmittelwerte zu ermitteln und anzugeben.
Die Emissionsbegrenzungen der Anlage sind eingehalten, wenn jede Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die Emissionsgrenzwerte gemäß Nebenbestimmungen 2.2.2 dieses Bescheides nicht überschreitet. Wird bei einer Einzelmessung der Emissionsgrenzwert überschritten, sind die Ursachen zu untersuchen, zu beseitigen und die Messung ist zu wiederholen.
- 2.4.1.5 Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Messbericht entsprechend Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) und DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zusammenzustellen. Die Messberichte sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.
- 2.4.1.6 Der Messbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde des Landkreises Sonneberg spätestens einen Monat nach erfolgter Messung in einfacher Ausfertigung in Papierform sowie in Digitalform als PDF-Datei vorzulegen.
- 2.4.1.7 Ergeben die Messungen, dass die Grenzwerte für die staubförmigen anorganischen Stoffe der Klassen II bis III nach Nr. 5.2.2 der TA Luft oder der Klassen I und II der krebserzeugenden Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft für einzelne oder alle Klassen bei Einhaltung des Grenzwertes für Gesamtstaub mit Sicherheit eingehalten werden (d.h., dass die Messwerte bei maximal 10 % des Grenzwertes liegen), so kann im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde im Einzelfall auf die weitere Ermittlung der jeweiligen Emissionen verzichtet werden.
- 2.4.2 Kontinuierliche Überwachung
- 2.4.2.1 Zur Überwachung der Emissionen im Abgas der Wanne 3 ist an der Abgasreinigungsanlage eine automatische Mess- und Auswerteeinrichtung zu betreiben, die die Massenkonzentration an Stickstoffoxiden und Schwefeloxiden, Sauerstoff sowie den Abgasvolumenstrom und die Abgastemperatur kontinuierlich registrierend ermittelt. Der Anteil an Schwefeltrioxid und Stickstoffdioxid kann entsprechend den Ergebnissen der Kalibrierung rechnerisch ermittelt werden.
- 2.4.2.2 Es dürfen nur Mess- und Auswerteeinrichtungen eingesetzt werden, die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) bzw. vom Umweltbundesamt (UBA) als geeignet bekannt gegeben wurden. Geeignete Mess- und Auswerteeinrichtungen sowie Richtlinien über die Eignungsprüfung, den Einbau, die Kalibrierung und die Wartung von Mess- und Auswerteeinrichtungen sind vom BMU bzw. vom UBA im Gemeinsamen Ministerialblatt bzw. im Bundesanzeiger veröffentlicht. Eine aktuelle Zusammenstellung geeigneter Mess- und Auswerteeinrichtungen ist auf der Internetseite des UBA eingestellt.
- 2.4.2.3 Bei Einsatz und Betrieb der Mess- und Auswerteeinrichtungen sowie bei der Parametrierung der Auswerteeinrichtungen sind die Bestimmungen der Richtlinie zur Bundes einheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen zu beachten.
- 2.4.2.4 Der Einbau der Mess- und Auswerteeinrichtungen sowie die Parametrierung der Auswerteeinrichtungen ist von einer für Kalibrierungen bekannt gegebenen Stelle (Kalibrierstelle) gemäß Richtlinie VDI 3950 zu überprüfen.

Über den ordnungsgemäßen Einbau sowie über die Eignung der Probenahmestelle ist eine Bescheinigung der Kalibrierstelle gemäß dem Musterbericht der Richtlinie VDI 3950 auszustellen und der zuständigen Überwachungsbehörde beim Landratsamt Sonneberg vorzulegen.

- 2.4.2.5 Der zuständigen Überwachungsbehörde ist das Parametrierkonzept einschließlich der festzulegenden Statussignale zur Zustimmung vorzulegen. Die erforderliche Parametrierung ist bei der Kalibrierung der Messeinrichtungen unter Beachtung der DIN EN 14181 zu ermitteln.
- 2.4.2.6 Einbaustellen von Messgeräten und die Kontrollöffnungen müssen über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht zugänglich sein.
- 2.4.2.7 Die Mess- und Auswerteeinrichtungen dürfen nur von dafür ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanweisungen des Herstellers bedient werden. Empfohlen wird der Abschluss eines Wartungsvertrags zur regelmäßigen Überprüfung der Mess- und Auswerteeinrichtungen. Auf den Wartungsvertrag kann verzichtet werden, wenn qualifiziertes Personal und entsprechende Einrichtungen zur Wartung vorhanden sind.
- 2.4.2.8 Nullpunkt und Referenzpunkt der Messeinrichtungen sind mindestens einmal im Wartungsintervall (entsprechend dem Eignungsprüfungsbericht) zu überprüfen und aufzuzeichnen. Die qualitätssichernden Maßnahmen sind nach Abschnitt 7 der DIN EN 14181 durchzuführen und zu dokumentieren.
- 2.4.2.9 Die von den Herstellern der Messeinrichtungen herausgegebenen und evtl. von der Kalibrierstelle ergänzten Einbau-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind einzuhalten.
- 2.4.2.10 Über alle Arbeiten an den Mess- und Auswerteeinrichtungen muss ein Kontrollbuch geführt werden. Das Kontrollbuch ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Die Dokumentation der qualitätssichernden Maßnahmen hat nach Abschnitt 7 der DIN EN 14181 auf Regelkarten zu erfolgen.
- 2.4.2.11 Die Messeinrichtungen sind mit Grenzwertgebern auszurüsten, die beim Überschreiten der in Ziffer 2.2.2 genannten Emissionsgrenzwerte für Schwefeloxide im Leitstand der Anlage ein Signal auf das Prozessleitsystem geben und über Funk das zuständige Schichtpersonal informieren.
- 2.4.2.12 Beim Ansprechen der Signalanlage (Prozessleitsystem) sind werkseitig umgehend Gegenmaßnahmen zur Behebung der Störung zu treffen. Die Betriebsstörungen sind umgehend der zuständigen Überwachungsbehörde zu melden.
- 2.4.2.13 Die Verfügbarkeit der Messeinrichtungen muss mindestens 95 % erreichen. Für die Auswerteeinrichtungen muss die Verfügbarkeit mindestens 99 % betragen.
- 2.4.2.14 *Kalibrierung und Funktionsprüfung:*
Beim erstmaligen Einbau oder einer wesentlichen Änderung in der Betriebsweise der Anlage oder der Mess- und Auswerteeinrichtungen sind die Mess- und Auswerteeinrichtungen gemäß DIN EN 14181 in Verbindung mit der Richtlinie VDI 3950 durch eine Kalibrierstelle zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Es ist jeweils auch die Übereinstimmung der Messgeräteanzeige mit den Anzeigen in den

Auswerteeinrichtungen zu überprüfen. Für die Werte der Konfidenzintervalle gelten die Angaben im Anlage 4 Nr. 1 der 17. BlmSchV.

Die Kalibrierung der Messeinrichtungen ist von einer Kalibrierstelle im Abstand von drei Jahren zu wiederholen.

Die Funktionsprüfung der Mess- und Auswerteeinrichtungen ist von einer Kalibrierstelle nicht angekündigt jährlich zu wiederholen.

Über die Ergebnisse der Kalibrierungen und Funktionsprüfungen der Mess- und Auswerteeinrichtungen sind Berichte gemäß der Richtlinie VDI 3950 zu erstellen. Die Berichte sind der zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb von acht Wochen nach Durchführung der Kalibrierungen und Funktionsprüfungen vorzulegen.

Änderungen des Parametrierkonzeptes, insbesondere hinsichtlich der festgelegten Betriebszustände und Kriterien für die verschiedenen Zeitähler, sind im Prüfbericht zu dokumentieren.

2.4.2.15 *Auswertung und Beurteilung der Messwerte:*

Die Erfassung, Registrierung, Mittelwertbildung, Klassierung und Datenausgabe hat entsprechend Anhang B der Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen zu erfolgen. Dabei sind die Anforderungen an Mess- und Auswerteeinrichtungen gemäß Anhang C der Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen zu beachten.

Aus den Messwerten ist für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden. Die Halbstundenmittelwerte sind auf Normbedingungen und den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Aus den validierten Halbstundenmittelwerten ist für jeden Kalendertag der Tagesmittelwert zu bilden. Die Halbstunden- und Tagesmittelwerte sind als Häufigkeitsverteilung zu speichern.

Die Emissionsgrenzwerte für NO_x und SO_x gemäß Ziffer 2.2.2 dieses Bescheides, die kontinuierlich ermittelt werden, gelten als eingehalten, wenn die Auswertung der Ergebnisse für die Betriebsstunden innerhalb eines Kalenderjahres ergibt, dass

- sämtliche validierte Tagesmittelwerte die festgelegte Konzentration und
- sämtliche validierte Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Konzentration nicht überschreiten.

Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen sind Berichte zu erstellen (Jahresabschlussdaten) und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Landratsamt Sonneberg vorzulegen. Art und Umfang der Berichte sind mit der zuständigen Überwachungsbehörde Landratsamt Sonneberg abzustimmen. Die Emissionsdaten einschließlich der zugehörigen Parametrierung sind fünf Jahre lang aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.4.2.16 *Messplätze*

Für die Durchführung der Emissionsmessungen sind in Abstimmung mit einer nach § 29 b BlmSchG bekannt gegebenen Messstelle geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) und der Richtlinie VDI 2448 Blatt 1 (Ausgabe April 1992) zu beachten.

Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege

leicht erreichbar und so beschaffen sein, dass eine repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.

3. Lärmschutz

3.1 Die im Schalltechnischen Gutachten Bericht 2017-226-032 der Fa. Sachverständigenbüro Dipl.-Phys. Matthias Harnisch vom 13.09.2017 auf Seite 22 vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen (oder gleichwertige) sind zu realisieren. Dies schließt die Einhaltung des im v.g. Gutachten zugrunde gelegten Betriebsregimes ein.

3.2 Während der Errichtung der Anlage dürfen durch die Bautätigkeiten nachfolgende Immissionsrichtwerte gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) nicht überschritten werden:

tags	(7.00 bis 20.00 Uhr)	60 dB(A)
nachts	(20.00 bis 7.00 Uhr)	45 dB(A)

an den Immissionsorten Tränkenweg 5 und Lauschaer Straße 44 in 98724 Lauscha sowie

tags	(7.00 bis 20.00 Uhr)	55 dB(A)
nachts	(20.00 bis 7.00 Uhr)	40 dB(A)

an dem Immissionsort Wiesenweg 1 in 98724 Lauscha

3.3 Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind bei der zuständigen immissions-schutzrechtlichen Überwachungsbehörde zu beantragen.

3.4 Anlagenbedingter Lieferverkehr ist nur in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zulässig.

3.5 Während der Be- und Entladung der LKW, ausgenommen der Ladevorgänge an der Cargomatic-Anlage, ist deren Motor abzustellen. An den Ladeplätzen sind entsprechende Hinweisschilder aufzustellen.

An der Cargomatic-Anlage ist die Motorlaufzeit auf das technologisch notwendige Maß bei den Ladevorgängen zu begrenzen.

3.6 Der Parkplatz Flurstücke 399/7 und 399/9 in der Flur 0 der Gemarkung Ernstthal darf in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr nicht genutzt werden, es dürfen keine Fahrbewegungen erfolgen. Ein entsprechendes Hinweisschild ist anzubringen.

3.7 Der Schallpegel-Immissionsanteil der wesentlich geänderten Anlage ist auf folgende Werte zu begrenzen:

tags	(6.00 bis 22.00 Uhr)	60 dB(A)
nachts	(22.00 bis 6.00 Uhr)	45 dB(A)

ermittelt an den Gebäuden Tränkenweg 5 und Lauschaer Straße 44 in 98724 Lauscha sowie an der zum Anlagenstandort nächstgelegenen Baugrenze des Flurstücks 265/11 in der Flur 0 der Gemarkung Ernstthal, an der nach Baurecht Gebäude mit schutzwürdigen Räumen errichtet werden dürfen, nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998 sowie

tags	(6.00 bis 22.00 Uhr)	57 dB(A)
nachts	(22.00 bis 6.00 Uhr)	45 dB(A)

ermittelt an der nächstgelegenen Baugrenze auf dem Flurstück 251/33, Flur 0 der Gemarkung Ernstthal, an der nach Baurecht Gebäude mit schutzwürdigen Räumen errichtet werden dürfen, nach den Vorschriften der TA Lärm sowie

tags	(6.00 bis 22.00 Uhr)	55 dB(A)
nachts	(22.00 bis 6.00 Uhr)	40 dB(A)

ermittelt am Immissionsort Wiesenweg 1 in 98724 Lauscha (OT Ernstthal) nach den Vorschriften der TA Lärm.

- 3.8 Für den Betrieb der wesentlich geänderten Anlage ist eine Geräuschemessung durchzuführen.
- 3.9 Diese Messung hat innerhalb von 9 Monaten nach Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage entsprechend § 26 BImSchG durch eine bekanntgegebene Messstelle (veröffentlicht unter www.resymesa.de) zu erfolgen und darf nicht durch die natürliche und/ oder juristische Person durchgeführt werden, welche im Zusammenhang mit der Erstellung der Antragsunterlagen beratend tätig war, bzw. die Prognosen erstellt hat.
- 3.10 Der Messplan für die Lärmmessung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde aufzustellen.
- 3.11 Der Messbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich sowohl digital als auch in Papierform zuzusenden.

4. Baurecht

- 4.1 Für das Vorhaben hat die Planung der Ver- und Entsorgung der einzelnen Medien sowie deren Anschluss- bzw. Übergabepunkte in Absprache und Abstimmung mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange eigenverantwortlich zu erfolgen.
- 4.2 Änderungen hinsichtlich der Entnahme von Wasser aus dem öffentlichen Netz und die Einleitung von Abwasser und Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation bedürfen der vorherigen Zustimmung des Betreibers der öffentlichen Anlagen: Rennsteigwasser, Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Sonneberger Straße 120, 98724 Neuhaus am Rennweg.
Hinsichtlich der ordnungsgemäßen Ver- und Entsorgung des geplanten Vorhabens ist es grundsätzlich möglich, die auf dem Grundstück vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen (grundstücksbezogenes Erschließungssystem) zu nutzen. Es ist zu überprüfen, inwieweit hinsichtlich der ordnungsgemäßen Funktion die vorhandenen Erschließungsanlagen dies auch gewährleisten können.
- 4.3 Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, und Erschütterungsschutz sind grundsätzlich der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Sonneberg bis zum Baubeginn nachzuweisen (§ 65 Abs. 1 ThürBO).
Diese bautechnischen Nachweise müssen zum Baubeginn an der Baustelle vorliegen (§ 71 Abs. 7 ThürBO).
- 4.4 Die Ergebnisse, Festlegungen, Bemerkungen und Hinweise der vorliegenden Prüfberichte Nr.: Dr. 024-00/18 vom 28.02.2018 und Dr. 024-01/18 vom 01.03.2018 der mit der Prüfung beauftragten Prüfstelle sind zu beachten und einzuhalten (§ 2 ThürPPVO).
- 4.5 Mit der Ausführung oder Errichtung der jeweiligen statisch-konstruktiven Bauteile bzw. Bauabschnitte der Verpackungshalle mit Sozial- und Büroräumen darf erst begonnen werden, wenn die jeweils erforderlichen statischen Nachweise durch die beauftragte

Prüfstelle bauaufsichtlich geprüft und freigegeben worden sind (§ 71 Abs. 6 ThürBO).

- 4.6 Die ordnungsgemäße Gewährleistung der Standsicherheit des Bauvorhabens sowie die Verwirklichung und Umsetzung des geprüften Standsicherheitsnachweises ist durch einen bescheinigenden Prüfsingenieur für Standsicherheit zu bestätigen.

Im Rahmen der bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist vor Nutzungsaufnahme eine Abnahmebescheinigung der beauftragten bauaufsichtlichen Prüfstelle, welche die Bestätigung der Einhaltung der Forderungen und Hinweise des geprüften Standsicherheitsnachweises (Bauüberwachung / Umsetzung) beinhaltet, dem Unteren Bauamt des Landkreises Sonneberg vorzulegen (§ 81 Abs. 2 Nr. 1 ThürBO).

- 4.7. a) Für die Umsetzung der Belange des Brandschutzes beim geplanten Vorhaben sind die Ausführungen, Festlegungen und Berechnungen nach dem vorliegenden Brandschutznachweis gemäß § 65 ThürBO, die von der beauftragten bauaufsichtlichen Prüfstelle, Herrn Prof. Dr.-Ing. Andre` Spindler, Prüfsingenieur für Brandschutz, Bergstraße 32, 99092 Erfurt, bauaufsichtlich geprüft wurden, maßgebend:
Die Auflagen, Forderungen, Bemerkungen, Hinweise und Prüfergebnisse des vorliegenden Prüfberichtes-Nr.: 133/2017/Th-A vom 02.03.2018 der mit der Prüfung beauftragten Prüfstelle sind zu beachten und einzuhalten (§ 2 ThürPPVO).

b)
Der Brandschutznachweis für die Verpackungshalle mit Sozial- und Büroräumen, erstellt durch die IPBH – IngenieurPlanungimBrandschutz, Dipl.-Ing. Jan Heinemann, Orffstraße 20, 30989 Gehrden, wird zum Bestandteil der Antragsunterlagen und somit auch der Genehmigung erklärt.

- 4.8 Die Verwirklichung und Umsetzung des geprüften Brandschutznachweises ist nach § 80 Abs. 2 ThürBO durch den bescheinigenden Prüfsingenieur für Brandschutz zu überwachen. Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist vor der Nutzungsaufnahme eine Abnahmebescheinigung, welche die Bestätigung der Einhaltung der Forderungen und Hinweise des geprüften Brandschutznachweises (Bauüberwachung / Umsetzung) beinhaltet, der Unteren Baubehörde im Landratsamt Sonneberg vorzulegen (§ 81 Abs. 2 Nr. 2 ThürBO).

- 4.9. Der **Nachweis zum Erschütterungsschutz** gemäß § 65 ThürBO ist der unteren Baubehörde **spätestens bis zum Baubeginn** der Verpackungshalle vorzulegen (§ 71 Abs.7 ThürBO).

- 4.10. Die Treppen, Geländer, Podeste usw. sind zunächst nach DIN 18065 auszuführen. Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben (§ 34 Abs.6 ThürBO).

- 4.11 In, an und auf baulichen Anlagen sind Umwehrungen oder Brüstungen erforderlich (§ 38 ThürBO): bei:

- a) Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen; dies gilt nicht, wenn die Umwehrung dem Zweck der Flächen widerspricht,
b) freien Seiten von Treppenläufen, Treppenabsätzen und Treppenöffnungen (Treppenaugen).

- 4.12 Bezüglich der Aufzugsanlage sind die zutreffenden Anforderungen des § 39 ThürBO bei der weiteren Planung und Bauausführung zu beachten und einzuhalten.

- 4.13 Fensterlose Umkleideräume und Toiletten sind nur zulässig, wenn eine wirksame Lüftung gewährleistet ist (§ 43 Abs. 1 ThürBO).
- 4.14 Bauprodukte dürfen für die Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur verwendet werden, wenn sie den Forderungen der §§ 17 – 25 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) entsprechen. Bauherr, Entwurfsverfasser und Bauunternehmer sind im Übrigen dafür verantwortlich, dass die oben genannten Vorschriften sorgfältig eingehalten werden.
- 4.15 Die Antragstellerin hat zur Überwachung und Ausführung eines nicht verfahrensfreien Vorhabens einen Bauleiter zu bestellen (§ 53 i.V.m. § 56 ThürBO) soweit sie nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen geeignet ist. Sie hat vor Baubeginn den Namen des bestellten Bauleiters unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt bei einem Wechsel des Bauleiters während der Bauausführung.
- 4.16 Die Antragstellerin hat den **Baubeginn und die abschließende Fertigstellung** genehmigungspflichtiger baulicher Anlagen **der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Sonneberg 2 Wochen vorher anzuzeigen** (§ 71 Abs. 8 und § 81 ThürBO).
- 4.17 Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden (§ 3 ThürBO).
- 4.18 Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, sind Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten (§ 11 Abs. 2 ThürBO).
- 4.19 Im Rahmen der bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist vor Nutzungsaufnahme des Kamins eine Abnahmebescheinigung der beauftragten bauaufsichtlichen Prüfstelle, welche die Bestätigung der Einhaltung der Forderungen und Hinweise des geprüften Standsicherheitsnachweises entsprechend Ziffer III.1.10 (Bauüberwachung / Umsetzung) beinhaltet, dem unteren Bauaufsicht des Landratsamtes Sonneberg vorzulegen.
- 4.20 Der Stellplatznachweis gemäß ThürBO ist für den Stellplatzbedarf (baurechtlich notwendige Stellplätze) gemäß Punkt 49 der Bekanntmachung des Ministeriums für Bau und Verkehr zum Vollzug der Thüringer Bauordnung (VollzBekThür) bis zum Baubeginn der Stellplätze zu erbringen und vorzulegen. Die baurechtlich notwendigen Stellplätze sind bis zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens herzustellen und entsprechend zu kennzeichnen (§ 49 Abs. 1 ThürBO).
- 4.21 Die für das Treppenhaus an der Verpackungshalle angegebene Höhe von 20,0 m ist einzuhalten.
5. Tiefbau
- 5.1 Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine verkehrsrechtliche Anordnung bei einer Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrs bei der zuständigen Straßenbaubehörde des Landkreises Sonneberg einzuholen.
- 5.2 Die Ein- und Ausfahrt der Feuerwehrezufahrt ist mit gebundenen Baustoffen auszuführen, anfallendes Oberflächenwasser ist schadlos für Dritte abzuschlagen und der Kana-

lisation zuzuführen.

- 5.3 Nach Beendigung der Bauarbeiten hat eine Abnahme der Feuerwehrausfahrt mit dem Straßenbaulastträger vor Inbetriebnahme zu erfolgen (Tiefbauamt des Landkreises Sonneberg).

6. Brandschutz

- 6.1 Bei der Errichtung der neuen Verpackungshalle ist das beigefügte Brandschutzkonzept vom 12.09.2017 (BsKN_2017_0614_0507) vollständig umzusetzen.
- 6.2 Bei der Löschwasserversorgung und der Errichtung einer Feuerwehraufstellfläche bedarf es einer Abstimmung vor Ort mit der Unteren Brandschutzbehörde des Landkreises Sonneberg und der örtlich zuständigen Feuerwehr.

7. Abfallwirtschaft

- 7.1 Bei der Lagerung von gefährlichen Abfällen ist zu beachten, dass diese nur in dafür vorgesehenen Sonderabfallbehältern gelagert werden dürfen. Die Entnahme derartiger Abfälle durch Unbefugte ist durch entsprechend gewährleistete Verschlussicherheit sicherzustellen. Es darf nur die höchstzulassende Bruttomasse in Sonderabfallbehältern verbracht werden.
- 7.2 Bevor im Rahmen von Umbau- Sanierungs- und Abbrucharbeiten eines Bauwerkes Bauschutt etc. anfallen, ist entsprechend Punkt 1.4.2 der Anforderungen der Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M 20) zu überprüfen, ob mit einer Schadstoffbelastung gerechnet werden muss. Auf Grund der sich daraus ergebenden Erkenntnisse ist zu entscheiden, welche weiteren analytischen Untersuchungen notwendig sind. Die Verfahrensweise hat wie im Punkt 1.4.2 LAGA M 20 zu erfolgen. Die in Punkt 1.4.3 LAGA M 20 genannten Zielvorgaben sind umzusetzen. Die Güteüberwachung und Dokumentation hat auf der Grundlage des Punktes 1.4.4. LAGA M 20 zu erfolgen.
- 7.3 Nach Beendigung von Umbau/Abbruchmaßnahmen sind die angefallenen Abfälle nach § 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

8. Arbeitsschutz

8.1 Gefährdungsbeurteilung

Für die Neuerrichtung der Verpackungshalle, den Ersatz der vorhandenen Formgebungsmaschinen, für Wartungs- und Reparaturarbeiten und das Befüllen des Ammoniak tanks sind für die entstehenden Arbeitsplätze und die Tätigkeiten die Gefährdungen zu ermitteln und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

8.2 Flucht und Rettungswege

- 8.2.1 Fluchtwege und Notausgänge müssen sich in Anzahl, Anordnung und Abmessung nach der Nutzung, der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätte sowie nach der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Personen richten und auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder, falls dies nicht möglich ist, in einen gesicherten Bereich führen.
- Insbesondere ist die Fluchtweglänge von maximal 35 m einzuhalten.

- 8.2.2 Fahrsteige, Fahrtreppen, Wendel-und Spindeltreppen sowie Steigleitern und Steigeisengänge sind im Verlauf eines ersten Fluchtweges nicht zulässig.

Im Verlauf eines zweiten Fluchtweges sind sie nur dann zulässig, wenn die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung deren sichere Benutzung im Gefahrenfall erwarten lassen. Dabei sind Fahrsteige gegenüber Fahrtreppen, Wendeltreppen gegenüber Spindeltreppen, Spindeltreppen gegenüber Steigleitern und Steigleitern gegenüber Steigeisengängen bevorzugt werden.

- 8.2.3 Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden.

8.3 Absturzsicherung beim Betreten des Daches

Aufgrund der geplanten Begehbarkeit des Daches über eine Treppe / Leiter der Verpackungshalle, ist es notwendig, dass die Gefährdungen durch Absturz, bei Begehungen oder Reinigungsarbeiten die vom Dach der Verpackungshalle aus ausgeführt werden sollen in der Gefährdungsbeurteilung besonders betrachtet werden und entsprechende Absturzsicherungen vorzusehen sind.

8.4 Lärmschutz

Der Schalldruckpegel am Arbeitsplatz in Arbeitsräumen ist in Abhängigkeit von der Nutzung und den zu verrichtenden Tätigkeiten so weit zu reduzieren, dass keine Beeinträchtigungen der Gesundheit der Beschäftigten entstehen (§ 3 a Absatz 1 ArbStättV i.V.m. Anhang – 3.7).

8.5 Lüftung / Absaugung

In umschlossenen Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein (§ 3 a Absatz 1 ArbStättV i.V.m. Anhang – 3.6 (1)).

8.6 Anordnung der Arbeitsplätze

Die Arbeitsplätze sind in der Arbeitsstätte so anzuordnen, dass Beschäftigte

- a) sie sicher erreichen und verlassen können,
- b) sich bei Gefahr schnell in Sicherheit bringen können,
- c) durch benachbarte Arbeitsplätze, Transporte oder Einwirkungen von außerhalb nicht gefährdet werden (§ 3 a Absatz 1 ArbStättV i.V.m. Anhang 2.3; ASR 17/1,2).

8.7 Bewegungsfläche

Die freie unverstellte Fläche am Arbeitsplatz muss so bemessen sein, dass sich die Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit ungehindert bewegen können. Ist dies nicht möglich, muss den Beschäftigten in der Nähe des Arbeitsplatzes eine andere ausreichend große Bewegungsfläche zur Verfügung stehen (§ 3 a Absatz 1 ArbStättV i.V.m. Anhang – 3.1).

8.8 Kennzeichnung von Gefahrenstellen

Die Gefahrenstellen, die sich nicht durch technische Maßnahmen verhindern oder be-

seitigen lassen, sind nach der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A 1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zu kennzeichnen.

8.9 Fußböden

Die Fußböden der Räume, der begehbaren Decken und Podeste dürfen keine Unebenheiten, Löcher, Stolperstellen oder gefährliche Schrägen aufweisen. Sie müssen gegen Verrutschen gesichert, tragfähig, trittsicher und rutschhemmend sein (§ 3 a Absatz 1 ArbStättV i.V.m. Anhang-3.1).

8.10 Verkehrswege

8.10.1 Verkehrswege für Fahrzeuge müssen an Türen und Toren, Durchgängen, Fußgängerwegen und Treppenaustritten in ausreichendem Abstand vorbeiführen, welcher mindestens 1,00 m betragen soll (§ 3 a Absatz 1 ArbStättV in Verbindung mit Anhang 1.8(4), ASR 17/1,2).

8.10.2 Soweit Nutzung und Einrichtung der Räume es zum Schutz der Beschäftigten erfordern, müssen Begrenzungen der Verkehrswege gekennzeichnet sein (§ 3 a Absatz 1 ArbStättV in Verbindung mit Anhang 1.8(5)).

8.11 Beleuchtung / Sichtverbindung

8.11.1 Arbeitsstätten müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet werden (§ 3 a Absatz 1 ArbStättV i.V.m. Anhang - 3.4 sowie ASR 7/3).

8.11.2 Die Beleuchtungsanlagen sind so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren ergeben können (§ 3 Absatz 1 ArbStättV i.V.m. Anhang - 3.4 sowie ASR A3.4).

Gemäß ASR A3.4 sind z.B. folgende Mindestwerte von Beleuchtungsstärken in Lux (lx) zu beachten:

- Laderampen, Ladebereiche 150 lx,
- Fußwege 5 lx,
- Halleneinfahrten Tagesbetrieb (Übergangsbereich im Gebäude) 400 lx,
- Halleneinfahrten Nachtbetrieb (Übergangsbereich vor dem Gebäude) 50 lx,
 - Versand und Verpackungsbereiche 300 lx,
 - Lagerräume mit Leseaufgabe 200 lx,
 - Allgemeine Tätigkeiten, Verkehrswege 20 lx,
- Werkstraßen mit Be- und Entladezone oder mit starkem Querverkehr und mit Geschwindigkeitsbegrenzung < 30 km/h: 10 lx,
- Werkstraßen mit Be- und Entladezone oder mit starkem Querverkehr und mit Geschwindigkeitsbegrenzung < 50 km/h: 20 lx.

8.11.3 Fenster, Oberlichter und Glaswände müssen je nach Art der Arbeit und der Arbeitsstätte eine Abschirmung der Arbeitsstätten gegen übermäßige Sonneneinstrahlung ermöglichen (§ 3 Absatz 1 ArbStättV i.V.m. Anhang – 3.5 (2)). Besonders im Bereich der Süd-West-Ansicht ist auf geeignete Abschirmung zu achten.

Diese Einrichtungen sollen an der Außenseite der Fenster angebracht werden.

8.12 Elektrik

8.12.1 Anlagen, die zur Versorgung der Arbeitsstätte mit Energie dienen, müssen so ausgewählt, installiert und betrieben werden, dass die Beschäftigten vor Unfallgefahren durch

direktes oder indirektes Berühren spannungsführender Teile geschützt sind und dass von der Anlage keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht.

- 8.12.2 Bei der Planung und Errichtung der Elektroanlage sind die Forderungen der anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN VDE Normen zu berücksichtigen. Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen durch eine Elektrofachkraft prüfen zu lassen (§ 3a Absatz 1 ArbStättV i.V.m. Anhang 1.4).

8.13 Sozialräume

Die Sozialräume müssen den Bestimmungen des § 3a Absatz 1 und § 4 Absatz 2 der Arbeitsstättenverordnung sowie insbesondere den in den Punkten 4.1 und 5.2 Absatz 1a), d) und f) des Anhangs genannten Anforderungen für das Einrichten und Betreiben von Sanitärräumen und Waschgelegenheiten für Arbeitsstätten der Arbeitsstättenverordnung entsprechen.

Zur Konkretisierung dieser Verordnung ist die ASR A 4.1 (Technischen Regeln für Arbeitsstätten) zu beachten.

8.14 Vorankündigung

Bauvorhaben mit einem voraussichtlichen Umfang von mehr als 30 Tagen Arbeitsdauer und mehr als 20 gleichzeitig tätigen Arbeitnehmern oder mehr als 500 Personentagen sind dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz **spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle** anzukündigen. Hierzu ist diese Vorankündigung auf der Baustelle sichtbar auszuhängen.

8.15 Umgang mit Gefahrstoffen

Für die Wartungs- und Reparaturarbeiten und beim Betanken des doppelwandigen Lagertanks sind Gefährdungsbeurteilungen und Notfallpläne für den Fall unbeabsichtigter Freisetzung von 24,7% -iger Ammoniaklösung zu erstellen. Dabei ist sicher zu stellen, dass die Ausblasöffnung der Überfüllsicherung des Ammoniaklagertanks nur in Bereiche führt, wo eine Gefährdung von Personen ausgeschlossen werden kann.

9. Wasserwirtschaft

- 9.1 Das Befüllen des Lagersilos für Kalkhydrat im Freien muss auf einer befestigten Bodenfläche erfolgen. Dazu ist die Flächenentwässerung der Rückhaltung mit einer Absperrvorrichtung zu versehen, welche beim Befüllen der Anlage und im Havariefall die Fläche abschiebert. Nur Niederschlagswasser, welches nicht mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt ist, darf in das betriebliche Entwässerungssystem abgeleitet werden. Das verunreinigte Niederschlagswasser ist als Abfall zu entsorgen.
- 9.2 Alle Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen oberirdisch verlegt/ angeordnet sein. Davon ausgenommen sind nur Rückhalteeinrichtungen.
- 9.3 Vor dem Anschluss weiterer Flächen an die Anlagen zur innerbetrieblichen Niederschlagsentwässerung ist zu prüfen, ob die Anlagen zur Behandlung des Niederschlagswassers ausreichend dimensioniert und geeignet sind, das Niederschlagswasser vor Einleitung in den öffentlichen Regenwasserkanal zu behandeln und gedrosselt abzuführen.
- 9.4 Im Brandfall ist sicherzustellen, dass kein mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Löschwasser in das Grundwasser oder in die öffentlichen Entwässerungsanlagen gelangen kann. Der Unternehmer hat dafür entsprechende Maßnahmen zur Löschwas-

serrückhaltung mit den zuständigen Stellen abzustimmen und in einer Betriebsanweisung darzustellen.

10. Bodenschutz

- 10.1 Die Grundwassermessstelle GWM 01/12 ist vor Beginn der Bauarbeiten der Verpackungshalle im Vorfeld ordnungsgemäß zurückzubauen.

11. Naturschutz

- 11.1 Die auf das Flurstück Nr. 394/2 in der Gemarkung Ernstthal aufgebrauchten Erdstoffe sind auf der gesamten Fläche restlos (bis auf den ursprünglichen Mutterboden) und bis spätestens 15.04.2019 zu entfernen. Eine Neuansaat ist auszuschließen. Die Fläche ist der Selbstbegrünung zu überlassen.
- 11.2 Jegliche Beeinträchtigungen für die im Umfeld befindlichen besonders geschützten Biotopflächen auf die sich die naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nicht bezieht, sind konsequent auszuschließen (keine Ablagerungen, Zwischenlagerungen, keine Nutzungsänderungen, kein Befahren mit Fahrzeugen).
- 11.3 Das Flurstück Nr. 394/2 in der Gemarkung Ernstthal ist ab der Vollziehbarkeit dieser Genehmigung, durch die Glaswerk Ernstthal GmbH als Eingriffsverursacher zur vollständigen Wiederherstellung der Biotopeigenschaften in Form einer extensiven Wiesenbewirtschaftung zu pflegen bzw. pflegen zu lassen.
Dabei ist zu beachten, dass eine Mahd der Fläche im jeweiligen Kalenderjahr nicht vor dem 12. Juli erfolgen darf. Das Mähgut ist vollständig von der Fläche zu entfernen. Düngung und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind verboten.
Die Pflegeverpflichtung gilt als abgeschlossen, wenn die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Sonneberg die Wiederherstellung der Biotopeigenschaften bestätigt hat.

Gründe

I.

Die Firma Glaswerk Ernstthal GmbH betreibt am Standort Lauscha-Ernstthal, Glaswerkstraße 29 in der Gemarkung Ernstthal, Gemarkung Ernstthal, Flur 0, Flurstücke 399/7, 399/9, 255/6, 380/3, 397/4, 270/6, 271/3, 391/1, 391/2, 392, 393, 394/2, 396/1, 415/3, 418/5, 419/7, 402/4, 403/2, 416, 417/4, 417/5, 417/7, 417/9 eine Anlage zur Herstellung von Glas mit einer Schmelzkapazität von 620 Tonnen je Tag.

Bei der o.g. Anlage handelt es sich um eine bestehende Anlage, welche mit Datum vom 28.12.1990 fristgemäß entsprechend § 67 a BImSchG beim Thüringer Landesverwaltungsamt, damalige Außenstelle Suhl, angezeigt wurde.

Wesentliche Änderungen an der Anlage gemäß § 16 BImSchG wurden nach Bescheidung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt Nr. 128/94 vom 08.02.1995, Nr. 98/95 vom 26.04.1996, Nr. 109/96 vom 28.07.1997, Nr. 17/02 vom 28.05.2002, Nr. 38/05 vom 16.06.2005 und Nr. 12/08 vom 16.05.2008 vorgenommen.

Darüber hinaus liegt ein Bescheid nach ArbZG AZ: 6/22/0062/05 vom 26.05.2005 durch das Amt für Arbeitsschutz in Gera vor.

Nachträgliche Anordnungen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Sonneberg wurden mit den Bescheiden Nrn.: 2.66.1.3-NA-01/15, 2.66.1.3-NA-02/15 und 2.66.1.3-NA-03/15 vom 13.08.2015 erlassen und beziehen sich auf die Anpassung der Emissionsgrenzwerte der Glasschmelzwannen 1-3.

Mit Datum vom 17.02.2017, Bescheidnummer 03/17/A, wurde die Anzeige zum Neubau einer

Lagerhalle zur Einlagerung von Verpackungsmaterial und zur Zwischenlagerung von Fertigware (Hauptnutzung) sowie zur Aufnahme von Teilen der Verpackung (Nebennutzung) beschieden.

Mit Datum vom 02.02.2018 beantragte die Glaswerk Ernstthal GmbH die Herausnahme des Mitarbeiterparkplatzes aus dem Genehmigungsverfahren nach §16 BImSchG und die Zulassung nach § 15 BImSchG für den neu zu errichtenden Mitarbeiterparkplatz.

Die Errichtung eines Mitarbeiterparkplatzes auf den Flurstücken 399/7 und 399/9 in der Flur 0, Gemarkung Ernstthal wurde über eine Anzeige mit Bescheidnummer 11/18/A vom 21.02.2018 zugelassen.

Gleichzeitig mit dem Schreiben vom 02.02.2018 wurde die Übernahme der zugelassenen Errichtung des Mitarbeiterparkplatzes in den Genehmigungsbescheid beantragt.

Weitere Anlagenänderungen wurden mit Anzeige Nr. 37/18/A vom 28.05.2018 i.V.m. Nr. 37/18/A-K vom 01.06.2018 zugelassen.

Am 15.06.16 wurde ein Scoping-Termin (Behördenkonferenz) gem. § 2a der 9. BImSchV durchgeführt und der Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) festgelegt.

Die Umweltverträglichkeitsstudie wurde den zu erstellenden Antragsunterlagen beigelegt.

Mit Schreiben vom 03.11.2017 beantragte die Fa. Glaswerk Ernstthal GmbH die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas. Im Wesentlichen soll die Anlage durch Erhöhung der Schmelzkapazität von 620 t/d auf 730 t/d verbunden mit den im Tenor unter Ziffer I.2 beschriebenen Maßnahmen geändert werden.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Nr. 28/17 registriert.

Mit Schreiben vom 03.11.2017 wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der wesentlichen Änderung nach § 8 a BImSchG gestellt.

Gegenstand des Antrages auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG sind die Erd- und Tiefbauarbeiten sowie die Maßnahmen Bau einer neuen Verpackungshalle mit Sozial- und Büroräumen und die Anlage einer Feuerwehrumfahrung um das Gesamtobjekt mit Aufstellflächen für die Feuerwehr.

Diese wurden mit Bescheid Nr. 28/17/Z vom 04.05.2018 zugelassen.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens in den örtlichen Ausgaben der regionalen Tageszeitungen sowie im Thüringer Staatsanzeiger erfolgte am 04.12.2017. Die Antragsunterlagen wurden im Rathaus der Stadt Lauscha sowie bei der Genehmigungsbehörde vom 12.12.2017 bis einschließlich 11.01.2018 ausgelegt.

Während der bis zum 12.02.2018 laufenden Einwendungsfrist wurden 4 Einwendungen erhoben.

Zur Erörterung dieser fristgerecht erhobenen Einwendungen wurde am 15.03.2018 im Ratssaal der Stadt Lauscha ein Erörterungstermin durchgeführt. Zu diesem Termin wurde ein Ergebnisprotokoll erstellt.

Nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigelegten Unterlagen am 04.12.2017 wurden die Antragsunterlagen an die innerhalb des Genehmigungsverfahrens zu beteiligenden Behörden übergeben.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 450-Abwasser,
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540-Thüringer Luftfahrtbehörde,
- Landratsamt Landkreis Sonneberg, Untere Immissionsschutzbehörde,

- Landratsamt Landkreis Sonneberg, Untere Abfallbehörde,
- Landratsamt Landkreis Sonneberg, Untere Baubehörde,
- Landratsamt Landkreis Sonneberg, Untere Brandschutzbehörde,
- Landratsamt Landkreis Sonneberg, Untere Bodenschutzbehörde/ Chemikalien,
- Landratsamt Landkreis Sonneberg, Untere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt Landkreis Sonneberg, Untere Wasserbehörde,
- Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, oberste Forstbehörde,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, RI Südthüringen.

Außerdem wurde die Stadt Lauscha zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB sowie zur Überprüfung der Einhaltung der Festsetzung des Bebauungsplanes „Glaswerk Ernstthal“ beteiligt.

Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens erfolgte mit Beschluss Nr. 06/11/18 vom 29.01.2018.

Aufgrund der Errichtung der Feuerwehrumfahrung war für Flächenteilbereiche, welche wertvolle Bergwiesen beanspruchen, war die Beantragung einer naturschutzrechtlichen Ausnahmege-
nehmigung von den Ver- und Geboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG nach § 30 Abs. 5 BNatSchG,
für eine Gesamtfläche von 4.796 m² auf den Flurstücken Nr. 393 (Teilfläche von 1.735 m²),
255/6, 270/6 und 271/3 (für die 3 letztgenannten Grundstücke eine Teilfläche von 3.061 m²) in
der Gemarkung Ernstthal erforderlich.

Mithin wurden mit Datum vom 05.07.2018 und 16.08.2018 die Antragsunterlagen dahingehend
angepasst.

Die hierfür erforderliche Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde lag mit Datum vom
17.09.2018 vor.

Die Antragstellerin wurde am 28.01.2019 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung
erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses
Bescheides, gehört.

Mit Datum vom 29.01.2019 stimmte die Antragstellerin diesen zu, hinsichtlich des Inhalts und
Umfang des Bescheides besteht kein weiterer Klärungsbedarf.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Be-
scheides gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und
zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treib-
hausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. Blm- SchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs. 1 BlmSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BlmSchV i.V.m. Nr. 2.8.1
(Anlage zur Herstellung von Glas mit einer Schmelzkapazität von 20 Tonnen je Tag oder mehr)
des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) immissi-
onsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Die Anlage unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie).

Maßgebliches BVT Merkblatt

Das „Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken (BVT) bei der Glasherstellung“, Stand

Dezember 2013, ist für diese Anlage einschlägig.

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVPG

Die Anlage unterliegt dem UVPG, Nr. 2.5.1 und ist UVP-pflichtig. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung auf der Grundlage einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Das Verfahren wurde vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet. Entsprechend § 74 Abs. 1 UVPG sind für diesen Fall die Regelungen des UVPG der damaligen Fassung anzuwenden.

Einordnung in die Verfahrensart

Aufgrund der Einordnung in das UVPG war für diese wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG im förmlichen Verfahren durchzuführen.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- Baugenehmigung,
- Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Der Standort liegt auf Flächen, die dem rechtsverbindlichen gemeinsamen Flächennutzungsplan der Städte Neuhaus am Rennweg und Lauscha zufolge nach der allgemeinen Art ihrer Nutzung als gewerbliche Bauflächen dargestellt sind. Das Vorhaben befindet sich weiterhin im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gebiet Glaswerk Ernstthal“ Nr. 01/01 mit der Reg.-Nr. 210-4621.20-072011-WB/MI/GE/GI-Glaswerk Ernstthal, auf der Fläche GI. Der Bebauungsplan ist seit dem 09.08.2002 rechtskräftig.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit beurteilt sich insoweit nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Die Feuerwehrumfahrung liegt teilweise außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Das gemeindliche Einvernehmen für das Änderungsvorhaben wurde nach § 36 BauGB erteilt.

In der Anlagen- und Betriebsbeschreibung der Antragsunterlagen wurden unter Punkt 2.1.2 bei den beantragten Änderungen auch die Lagerhalle 8 und die Feuerwehrumfahrung benannt. Die Lagerhalle 8 und ein Teil der Feuerwehruzufahrt (gemäß Lageplan auf den Flurstücken-Nr. 393, 533/1, 392, 391/2, 391/1, 397/4, 536, 537 und 255/6 Teilfläche - nur ca. 38 m) sind bereits mit Baugenehmigung vom 13.10.2017 baurechtlich genehmigt worden.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Naturschutzrechtliche Würdigung

Die Entscheidung im Hinblick auf die Ausnahmegenehmigung von den biotopschutzrechtlichen Bestimmungen ist erforderlich, da einerseits Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gebiet Glaswerk Ernstthal“ mit der vorliegenden Planung nicht eingehalten werden können. Teile der geplanten Vorhaben liegen außerhalb des festgesetzten Baufensters auf Bergwiesen- und Bergweideflächen, die sich als gesetzlich geschützte Biotope darstellen.

Die Schaffung einer Feuerwehrumfahrung um das gesamte Werksgelände ist eine Forderung des notwendigen Brandschutzkonzeptes. Zur Realisierung mussten auch Flächen außerhalb des Bebauungsplanes in Anspruch genommen werden.

Mit Bescheid 2.66.2.1-17-08-14-06B vom 14.08.2017 genehmigte deshalb das Landratsamt Sonneberg bereits die Inanspruchnahme von 612 m² des Flurstücks Nr. 393, Flur 0 in der Gemarkung Ernstthal.

Innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes erfolgte im Zuge der Errichtung der Feuerwehrumfahrung sowie für Geländeregulierungen die Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Biotopen auf den Flurstücken Nr. 270/6 und 271/3, Flur 0 in der Gemarkung Ernstthal.

Die zwischen dem Grundstück 380/3 Flur 0 in der Gemarkung Ernstthal, der Glaswerkstraße und der erweiterten Feuerwehrumfahrung eingeschlossene Fläche ist von den umliegenden Bergwiesen- und Bergweideflächen abgeschnitten und im Zuge von vorgenommenen Geländeregulierungen bereits in Anspruch genommen worden. Somit war die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung auch für diesen Teil des Flurstückes zu beantragen.

Auf dem Flurstück 255/6 in der Flur 0 der Gemarkung Ernstthal musste aufgrund der zu errichtenden Zuwegung mit Wendehammer an die Rauchgasreinigungsanlage ebenfalls eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope beantragt werden.

Für die Teilflächen der Flurstücke 393, 255/6, 270/6, 271/3 und 380/3 in der Flur 0 der Gemarkung Ernstthal wurde eine naturschutzrechtliche Ausnahme erteilt, die von dieser immissionschutzrechtlichen Genehmigung konzentriert wird:

Dem Antragsteller wird die Ausnahmegenehmigung von den Ver- und Geboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 18 Abs. 5 ThürNatG für die auf dem als Bestandteil der Antragsunterlagen eingereichten Lageplan vom 03.08.2018 markierten Teilflächen von insgesamt 4.796 m² auf den Flurstücken .Nr. 393 (Teilfläche von 1.735 m²) sowie auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 255/6, 270/6 und 271/3 (insgesamt 3.061 m²) in der Gemarkung Ernstthal erteilt. Die Ausnahmegenehmigung schließt gleichzeitig die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung ein.

Gemäß § 30 Abs. 2, letzter Satz BNatSchG i.V.m. § 18 Abs. 1 Ziffer 1 ThürNatG handelt es sich bei den Bergwiesen um gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 Abs. 1 BNatSchG. Entsprechend § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung derartiger Biotope führen können, verboten. Zwar sind Bergwiesen in der Aufzählung des BNatSchG nicht aufgeführt, doch heißt es im § 30 Abs. 2, letzter Satz: „Die Verbote des Satzes 1 gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope.“

Laut der Definition des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU, 1994) sind Bergwiesen durch regelmäßige Mahd oder Beweidung entstandene, artenreiche Grasfluren frischer bis mäßig feuchter Standorte des Berglandes (meist über 400 m NN). Geschützt als Bergwiese sind alle artenreichen Grasfluren (einschließlich junger, noch graslandartiger Grünlandbrachen) des Berglandes ab 100 m² Fläche (Mindestbreite 5 m). Auch intensiver genutzte, an Arten verarmte Bestände sind geschützt, sofern die kennzeichnenden Pflanzenarten noch einen Deckungsanteil von über 25 % der Vegetationszusammensetzung besitzen.

Nach § 18 Abs. 1 Ziffer 1 ThürNatG wurden Bergwiesen landesrechtlich als gesetzlich geschützte Biotope aufgenommen.

Die von der künftigen Bebauung bzw. Inanspruchnahme ausgehenden Beeinträchtigungen (dauernder Entzug der Biotopflächen und Biotopqualitäten) sind nur bei Aufnahme der Auflagen und Bedingungen dieses Bescheides in die Baugenehmigung vertretbar und gemäß § 30 Abs. 3

i.V.m. § 15 ff. BNatSchG zulässig.

Gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG ist eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat ". Natürliche Lebensräume im Sinne des Gesetzes sind nach Maßgabe des § 19 Abs. 3 Ziffer 2 „natürliche Lebensraumtypen“ von gemeinschaftlichem Interesse. Bei Berg-Mähwiesen (NATURA 2000-Code: 6520) handelt es sich um derartige Lebensräume.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Ver- und Geboten des BNatSchG - hier § 30 Abs. 1 - auf Antrag eine Ausnahme gewähren, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben.

Der Bauherr entschied sich für die Teilnahme am Kompensationsflächen- und Umsetzungspool Sonneberg um den Eingriff auszugleichen.

Würdigung der Einwendungen

Die in den Einwendungen vorgebrachten Bedenken wurden bei der Beurteilung des Antrages berücksichtigt. Die Einwendungen zu den durch das Vorhaben verursachten Emissionen führten nicht zur Versagung der Genehmigung oder zu weiteren Bedingungen oder Auflagen, da durch die beantragten Änderungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

Im Einzelnen:

Vorgebrachte Einwendungen zum Thema Erschließung:

Die Bahnhofstraße- jetzt Glaswerkstraße -ist schon durch die ersten Baumaßnahmen des Glaswerkes arg in Mitleidenschaft gezogen. Ist sie doch gar nicht für solche Lasten und Frequentierung ausgelegt. Des Weiteren die Straße nach Piesau. Für diese Straßen wurden aber die Anwohner zur Kasse gebeten. Was passiert, wenn die Schwerlasten kommen und die zum Bau erforderlichen Bauteile, Gerätschaften und Elemente bringen? LKW passen kaum bei Gegenverkehr auf die Straße. Meist fährt einer auf dem Gehweg!

In den Wintermonaten unzumutbare Bedingungen für alle Verkehrsteilnehmer! Anwohner der Nebenstraßen können kaum ausfahren auf die Hauptstraße. Die Parksituation wird sich wieder weiter verschärfen, „wildes Parken“ zunehmen.

Es wird sicherlich eine Erhöhung der Rohstofflieferungen je Werktag von 40 LKW-Transporten auf mindestens 50 LKW-Transporte mit Anhängern stattfinden.

Schon jetzt sind die Straßen überlastet und für eine derartige Belastungssteigerung sicherlich nicht geeignet, so dass mit laufenden Sanierungsmaßnahmen und vor allem -kosten zu rechnen ist. Welche Kostenbelastung trifft hierbei die Bürger?

Die Durchfahrtsstraße Piesau-Ernstthal, Ernstthal-Piesau war ursprünglich für eine Tonnagenbeschränkung von 7,5 t vorgesehen. Die Straßenbreite lässt keine größere Tonnage zu! Der Lkw-Verkehr ist für uns Anwohner; sowohl auch für die Berufskraftfahrer eine Zumutung! Nur durch das überfahren des Bürgersteigs; wo vorhanden, ist eine Befahrung - Lkw im Gegenverkehr - möglich. Hauseinfahrten sowie Einfriedungen werden regelmäßig; schon jetzt bei diesem bestehenden Verkehrsaufkommen, zerfahren.

- *Straßenbau: 2 LKW passen nebeneinander kaum auf die Straße.*

Würdigung:

Die in Rede stehende Kreisstraße befindet sich im Baulastenbereich des Landkreises, da diese von einer Landes- in eine Kreisstraße umgewidmet wurde. Die Straße ist grundhaft erneuert und entspricht mit einer Ausbaubreite von 5,5 Metern und einer Bauklasse 4 den Regeln der Tech-

nik. Die Straße ist nicht tonnenbegrenzt in der Befahrung und als öffentliche Straße für jeglichen Verkehr, somit auch den Belieferungsverkehr des Glaswerkes Ernstthal zugelassen.

Alle an der Straße entstehenden Schäden werden durch den Baulastträger, Landkreis Sonneberg, behoben.

Die sich in der Straße befindlichen Gullydeckel gehören zum Zuständigkeitsbereich der Wasserwerke. Die höhenmäßige Anpassung durch Absenkungen, welche im Übrigen als „normal“ eingeschätzt werden, wird ebenfalls regelmäßig durch die Wasserwerke behoben.

Für sämtliche Straßenreparaturarbeiten entstehen den Anliegern keine Kosten.

Für den erfolgten Straßenausbau wurden keine Anliegerbeiträge erhoben. Lediglich die Gehwege und die Straßenbeleuchtung sind anliegerbeitragspflichtig.

Die Engstellen und Kurvenradien in der Ortsdurchfahrt können aufgrund der gewachsenen Siedlungsstruktur nicht beseitigt werden.

Schäden auf den Gehwegen sind weniger durch „wildes Parken“, sondern vielmehr im Rahmen des Umleitungsverkehrs während des Ausbaus der Bundesstraße entstanden und stehen nicht im Zusammenhang zu dem beantragten Vorhaben.

Vorgebrachte Einwendungen zum Thema Immissionsschutz:

Lärm

Mit Zunahme des LKW-Verkehrs wird es einen Anstieg des Lärms geben.

Die Türen und Fenster vom Glaswerk sind nicht ständig verschlossen; diese Zeiten werden anwachsen und damit auch der Lärm.

Mehr LKW's werden den Motor länger laufen lassen.

Die Fehlproduktionen von Glasflaschen werden im Freien gelagert und transportiert; was ohnehin schon erheblichen Lärm verursacht. Bei weiterer Erhöhung der Produktionskapazität sind auch mehr Fehlerproduktionen möglich bzw. abzusehen; also noch mehr Lärm durch das Aufladen der Flaschen mit dem Radlader und das Fallenlassen auf die Ladefläche im Freien.

Diese Praxis ist so nicht hinnehmbar und muss abgestellt werden.

Ständiges Rauschen ist immer zu hören, doch das Klappern der Maschinen, das Verpressen der Luft an den Automaten verstärkt in den Sommermonaten. Dach, Türen und Lüftungsschlitze sind dann geöffnet und man hat den Eindruck, nicht im eigenen Garten sondern selbst im Werk zu sitzen.

Dazu kommt das ständige Be- und Entladen der Lastzüge mit laufendem Dieselmotor.

Bei einem Defekt am Gemeindehaus pfeift die Anlage unerträglich, bis die Anwohner sich beschweren. Die Haupteinfahrt wurde von Höhe Flurstraße in Richtung Tränkenweg verlagert.

Durch den bei der letzten Baumaßnahme entstandenen, auf 2 Seiten geschlossenen Hof wurde die Lärmbelästigung enorm.

Lärmschutzmaßnahmen wie das Ausstellen der Motoren beim Be- und Entladen, das Geschlossen halten der Tore und Lamellen, das Unterlassen des Klopfens an Wannen und Behälter (auch Nachts), das Entfernen der Abfälle mit Radlader in Container und Hof während der Nacht, das Anpflanzen von Schutzstreifen sind bis zum heutigen Tag nicht umgesetzt.

Dieser Lärm ist hörbar durch die ganze Ortschaft, ab 6.00 Uhr den ganzen Tag in Abständen von 1 bis 3 Minuten; das ist nicht zumutbar!

Auch das Reinigen der bereits vorhandenen zwei Wannen - deren Kapazität ja auch erweitert werden soll - verursacht erheblichen Lärm; und man meint zu diesen Zeiten, dass ein Sturm den Ort heimsucht.

Würdigung:

Zu dem geplanten Vorhaben wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt. Dabei sind u.a. die Auswirkungen des Vorhabens entsprechend der Gebietseinstufung der zu untersuchenden Immissionsorte benannt. Die Erweiterungsflächen des Glaswerkes befinden sich in einem Industriegebiet. Dabei sind im Bebauungsplan Lärmkontingente ausgewiesen, deren Einhaltung mit der Schallimmissionsprognose nachgewiesen wurde.

In diesem Zusammenhang erfolgt der Hinweis, dass im Rahmen des letzten Genehmigungsbescheides bereits eine Lärmprognose zum Betrieb Wanne 3 abgegeben wurde.

Demnach müssen die Immissionsanteile des Teilbetriebes Wanne 3 um 6 dB(A) unter den Immissionsanteilen des Gesamtbetriebes bleiben. Dies wird eingehalten.

Ebenfalls wird der Abstrahlungslärm aus dem Wannengebäude reduziert, da neue Maschinen mit geringeren Lärmwerten eingebaut werden.

In der hier eingereichten Schallimmissionsprognose wurde mit einer worst-case Annahme (schlechteste Bedingungen) gerechnet.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass in der Lärmprognose lediglich der innerbetriebliche Anlagenverkehr berücksichtigt wurde und kein öffentlicher Ortsdurchgangs- und Anliegerverkehr.

Für den neu zu errichtenden Mitarbeiterparkplatz 3 auf den Flurstücken 399/7 und 399/9 wurde im Rahmen des schalltechnischen Gutachtens festgestellt, dass die Festsetzung zum immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel eingehalten wird. Es wurde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass dieser Parkplatz nachts nicht genutzt werden soll.

Es wurden Differenzrasterkarten erarbeitet. Dabei wurde festgestellt, dass am IO 2 ein Zuwachs von 7,4 dB(A) durch den Bau des Parkplatzes 3 zu verzeichnen ist. Der Parkplatz befindet sich im Geltungsbereich des B-Planes und liegt im Gewerbegebiet.

Die Einhaltung des Immissionskontingentes am IO 2 (Mischgebiet) und für die Gesamtanlage wurde geprüft. Laut Immissionskontingent für den Parkplatz Flurstück 399/7 und 399/9 stehen am IO 2 43,8 dB(A) tags zur Verfügung, es wurden 39,8 dB(A) tags ermittelt.

Es wurden Differenzrasterkarten erarbeitet. Die Differenzkarte Tag neu weist 54 dB(A) aus, für nachts 39 dB(A). Hier ist man nahezu an der Ausschöpfung der festgesetzten Werte.

Für den gesamten Betrieb liegt man mit 6 dB(A) unter den 45 dB(A).

Die TA-Lärm macht sehr genaue Ausführungen, wann und unter welchen Bedingungen Verkehrslärm zu betrachten ist. Eine der ganz wichtigen Ausnahmen darin heißt, dass Anlagen-, auch verkehrsbedingte Anlagengeräusche auf öffentlichen Wegen und Straßen nur bis zu einer Entfernung von 500 m zu betrachten sind.

Der Verkehr wurde laut Ziffer 7.4 der TA Lärm berücksichtigt. Dabei wurden jeweils 500 Meter in jede Richtung in die Prognose einbezogen. Da das Ergebnis unter den Angaben der 16. BImSchV (Verkehrslärm-Schutz VO) liegt, sind die Vorgaben eingehalten und es sind keine weiteren organisatorischen Maßnahmen erforderlich.

Eine Lärminderung mittels grünordnerischer Maßnahmen würde erst ab einer Gürtelbreite von 500 Metern eine spürbare Wirkung erzielen und ist somit nicht geplant.

Alle Fenster und Türen in den Werksgebäuden sind geschlossen zu halten, hierzu finden jährliche Belehrungen der Mitarbeiter durch die Werksleitung statt.

In der Schallimmissionsprognose ist bereits das neue Druckluftentladungssystem für die LKW berücksichtigt. Ein weiteres Laufenlassen der Motoren bei Be- und Entladevorgängen der LKW ist nicht zulässig.

Zu den Lärminderungsmaßnahmen erfolgen Festlegungen im Bescheid in Form von Nebenbestimmungen.

Der entstehende „Lärm durch die Verschrottung der Fehlproduktion“ ist kein bestimmungsge-

mäßiger Betrieb, aber von Zeit zu Zeit notwendig.

Durch die zukünftige Überbauung des Scherbenlagerplatz wird es hierbei zu einer Lärmminde-
rung kommen.

Zukünftig sollen bei solchen Verschrottungsaktionen die Anwohner frühzeitig informiert werden.

Festzustellen ist, dass gemeindliche Ruhezeitenregelungen nicht für Gewerbegebiete gelten.
Hier sieht die TA Lärm jedoch einen Zuschlag auf das Gesamtlärmkontingent vor.

Festzustellen ist, dass Glaswannen nicht gereinigt werden. Vielmehr kann Lärm manchmal im
Rahmen der Abschlagung der Rohstoffsilos entstehen, wenn mittels einer Eisenstange der Füll-
stand überprüft wird.

Es ist geplant eine Betriebsanweisung zu erarbeiten, dass das Klopfen an den Silos mit einer
Eisenstange möglichst nicht nachts erfolgen soll.

Ebenfalls entsteht Lärm beim Auslösen der Betriebssirene, wenn Defekte am Gemengehaus
eintreten, dies ist jedoch zeitlich begrenzt und kein Regelbetrieb.

Staub/Abgase/Luft

*In vielen Städten wird über ein Dieselfahrverbot gesprochen und womöglich auch durchgesetzt.
Wir sollen hier 25 % mehr Diesel-LKW-Transporte zwischen Ernstthal und Neuhaus am Renn-
weg bzw. Ernstthal und Piesau verkraften; obwohl bereits jetzt eine hohe Transportdichte und
damit verbunden hoher Schadstoffausstoß nebst Lärmbelästigung zu verzeichnen ist. Oder ist in
unserer ländlichen Region alles nicht so schlimm; kann man hier Abgase uneingeschränkt und
verstärkt in die Luft pusten?*

- *Lärm- und Geruchsbelästigung reduzieren - Schutz für die Anwohner.*

*Ein höherer Schornstein verteilt dann in einem noch größeren Radius die „Abgase“. Dann kön-
nen sie die Wanderer schon auf dem Rennsteig wahrnehmen! Urlaubs- und Tourismuszentrum,
„schönstes Dorf“ wird hier zu Nichte gemacht!*

Würdigung:

Für die Stadt Lauscha sind keine Umweltzonen benannt, die Dieselfahrverkehr einschränken
würden.

Mit dem geplanten Bau des neuen Schornsteins von 70 Meter Höhe werden die Abgasfahne
erhöht und somit Emissionen weiter verdünnt und verteilt nieder gehen.

Geruchsprobleme sind nicht bekannt und sind mit dem geplanten Vorhaben auch nicht neu hin-
zukommend.

Mit dem Einbau einer neuen Abgasreinigungsanlage wird der NOx-Ausstoß deutlich geringer als
bisher sein und die gültigen Vorschriften der TA Luft können sicher eingehalten werden. Der
geplante Einbau einer kontinuierlichen Messeinrichtung zur Messung der SOx und NOx Werte
wird dies gewährleisten.

Der Schallpegel-Immissionsanteile und die maximal zulässigen Emissionen von Luftschadstof-
fen der wesentlich geänderten Anlage werden im Genehmigungsbescheid fixiert.

Vorgebrachte Einwendungen zum Thema Abwasser

Wohin erfolgt die Ableitung der Abwässer?

Würdigung:

Ein Entwässerungsplan gibt die Ableitung des häuslichen Schmutzwassers in die Kanalisation
vor. Das Niederschlagswasser wird in das Regenrückhaltebecken eingeleitet. Das Produktions-
wasser wird im Kreislauf geführt. Eine gültige Einleiterlaubnis wird derzeit nicht in Anspruch ge-
nommen.

Gries und Wischwasser im Produktionsbetrieb werden als gefährlicher Abfall entsorgt. Für die
fachgerechte Entsorgung liegen entsprechende Nachweise vor.

Vorgebrachte Einwendungen sonstiger Themengebiete

Der Ortsteil Ernstthal am Rennsteig der Stadt Lauscha ist kein Industriegebiet; vielmehr liegt der Ort seit 310 Jahren in einem Urlaubsgebiet. Der Ortsname bestätigt den Bezug und Schwerpunkt auf die Urlaubsregion am Rennsteig.

Das Glaswerk wurde in seiner ursprünglichen Form und Größe von den Bürgern von Ernstthal akzeptiert; auch von mir. Die jetzige Bauerweiterungsmaßnahme sprengt nach meiner Auffassung die Grenzen des Zumutbaren und kann nicht akzeptiert werden!

Die Industrie ist für den Menschen da und nicht umgekehrt. Also hat sich die Industrie dem Menschen unterzuordnen. Die Erweiterung des Glaswerkes steht in keinem akzeptablen Verhältnis zu den infrastrukturellen Möglichkeiten unseres kleinen Ortsteils. Der Ort ist mit dem Vorhaben überfordert.

Bereits jetzt ist das Ortsbild mit dem riesigen Betonklotz innerhalb des Ortes sehr gewöhnungsbedürftig und schon derzeit wird die Wohn- und Lebensqualität der Bürger gemindert. „Schöner unsere Städte und Gemeinden“ ist hier wohl nicht mehr anwendbar.

Lebensqualität und das geschaffene Eigentum werden gemindert.

Werden diese Umweltverträglichkeitsuntersuchungen regelmäßig stattfinden?

Bau des Parkplatzes am Flurweg- ehemals Bergwiese- wurde bereits vorangetrieben. 3 Familien wurden schon „umgesiedelt“ eine vierte ist schon von Werk und Parkplatz eingekesselt. Für alle Anwohner werden unzumutbare Bedingungen geschaffen, Häuser und Grundstücke sind in ihrem Wert stark gefallen- zum Wohle und Wachstum des Glaswerkes.

Die Erweiterung der Parkflächen für die Mitarbeiter passt ebenfalls nicht in das Ortsbild. Sie ist eine Zumutung für die Anwohner. Es entsteht ein Anblick, wie an einem Flughafen.

Auch darüber, ob alle Sicherheitsfragen in diesem Zusammenhang geklärt sind, bestehen große Bedenken!

- *Verkehr nicht durch den Ort - Prüfung Anbindung Saalfelder Straße nach Neuhaus*
- *Wie erfolgt die Nutzung der Wärme -Allgemeinwohl?*
- *Zahlung der Steuern an die Stadt Lauscha?*
- *Einhaltung der Absprachen*
- *Mischgebiet nicht kurzerhand zu einem Gewerbegebiet oder gar Industriegebiet umfunktionieren*

Würdigung:

Die Erweiterungsmaßnahmen des Glaswerkes finden überwiegend in einem rechtskräftigen Bebauungsplangebiet statt. Alle geplanten Vorhaben finden auf der Grundlage rechtskräftiger Planungen statt. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden alle zu bündelnden Belange abgeprüft und nur wenn keine fachbehördlichen Bedenken bestehen, wird eine Genehmigung, ggf. unter der Erteilung von Nebenbestimmungen, erteilt. Die mit der Änderung verbundenen Sicherheitsfragen werden über die Belange der Fachrechte geprüft und berücksichtigt.

Eine Wärmenutzung für die Allgemeinheit ist nicht vorgesehen.

Die Prüfung zur Zahlung der Steuern und der „Einhaltung von Absprachen“ sind kein Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Gebietsumwidmungen sind nur im Rahmen der Änderung von Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen möglich. Die derzeitige Gebietseinstufung nach Bauplanungsrecht und auch tatsächlich wird beibehalten.

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 20 Absatz 1a der 9. BImSchV

1. Einleitung

Entsprechend dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen 1. die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und 2. das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit berücksichtigt wird.

Den formalen Rahmen findet die UVP als unselbständiger Teil innerhalb des Genehmigungsverfahrens.

Sie bildet dort einen wesentlichen Baustein der Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens.

Gemäß § 11 UVPG erarbeitet die federführende Behörde auf der Grundlage der Unterlagen nach § 6, der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 7 und 8 und der Sachverständigengutachten nach § 13 eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich deren Wechselwirkungen. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind dabei einzubeziehen.

Gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) sind in der zusammenfassenden Darstellung Aussagen über den Ist- Zustand der Umwelt sowie über die voraussichtlichen Veränderungen der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens bei der Errichtung und dem bestimmungsgemäßen Betrieb sowie über sonstige zu erwartende Entwicklungen zu treffen.

Entsprechend dieser Vorgaben enthält die vorliegende zusammenfassende Darstellung eine kurze Beschreibung des Vorhabens, eine Beschreibung der Umwelt sowie die Darstellung aller vorhabensrelevanten Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter.

2. Beschreibung des Vorhabens

2.1 Allgemeines

Die Vorhabensbeschreibung und die Antragstellerin ergeben sich aus der Ziffer I.1 im Tenor des Bescheides in Verbindung mit den Ziffern II.1 und II.2 des Bescheides, wo Zweck und Änderungsgegenstand des Vorhabens benannt sind.

Gemäß der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung), war eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG durchzuführen, sofern das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Das Verfahren wurde vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet. Entsprechend § 74 Abs. 1 UVPG sind für diesen Fall die Regelungen des UVPG der damaligen Fassung anzuwenden.

2.2 Standort der Anlage

Der genaue Standort der Anlage ist Ziffer I.1 im Tenor des Bescheides zu entnehmen.

An dem vorhandenen Produktionsstandort wird seit dem Jahr 1923 Glasschmelze betrieben.

Allgemeine Lagebeschreibung und Nutzung des Geländes:

Das Betriebsgelände befindet sich südlich der Glaswerkstraße. Nordwestlich und westlich des Haupteingangs befinden sich die Betriebsparkplätze. Südöstlich des Haupteingangs schließt sich zunächst der Gebäudekomplex der Hütte I (Gebäudekomplex in U-Form) mit dem im Zentrum befindlichen Bürogebäude an. Weiter südöstlich schließt sich das Gebäude Hütte 2 an.

Ganz im Süden und Südwesten erstreckt sich der Gebäudekomplex Hütte 3 mit Wannen-, Produktions-, Sortier- und Versandbereich. Wesentliche Änderungen sollen ausschließlich in diesen Bereichen stattfinden. Im Anschluss an die Hütte 3 und in Verbindung zur Halle 8 ist der Neubau der Verpackungshalle mit Büros und Sozialräumen vorgesehen.

Die Werkstätten und der Gemeinetransport der Wanne 3 werden erweitert. Dadurch ändern sich die Gebäudeabmessungen der Hütte 3 geringfügig.

Für die Stadt Lauscha mit dem Ortsteil Ernstthal und die Stadt Neuhaus am Rennweg wurde ein gemeinsamer Flächennutzungsplan (FNP) erarbeitet, welcher seit 2008 Gültigkeit besitzt.

Das Glaswerk Ernstthal ist im FNP als Industriegebiet ausgewiesen.

Für den Bereich der Glashütte liegt ein bestätigter Bebauungsplan „Gebiet Glaswerk Ernstthal“, Stadt Lauscha, OT Ernstthal vom 20.09.2002 vor.

Das Erweiterungsvorhaben erfolgt überwiegend innerhalb des rechtskräftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplangebietes.

2.3 Beschreibung der Anlage

Bei der bestehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage zur Herstellung von Behälterglas.

Die o.g. Anlage wird durch die unter Ziffer II.2 des Bescheides genannten Maßnahmen wesentlich geändert.

2.4 Kapazität der Anlage

Nach der geplanten Änderung soll die Anlage insgesamt über eine Schmelzkapazität von 730 t/d verfügen.

Art und Beschaffenheit der gehandhabten Stoffe ändern sich durch das Vorhaben nicht.

Es sind Mengenänderungen der Einsatz- und Hilfsstoffe geplant, die Vorratshaltung wird dadurch nicht erweitert.

Es gibt nur das Endprodukt Behälterglas.

2.5 Betriebszeiten

Die Betriebszeit der Schmelzanlagen mit den dazugehörigen vor- und nachgeschalteten Einrichtungen erstreckt sich durchgängig über den Zeitraum von Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr.

Der An- und Abtransport von Rohmaterial, Scherben und Verpackungs- sowie Auslieferungsmaterial findet ausschließlich tagsüber statt.

2.6 Betriebsbedingtes Verkehrsaufkommen

Es wird von derzeit bis zu 40 Rohstoffanlieferungen inklusive Scherben und Packmittel aus Richtung Piesau und Neuhaus und bis zu 25 Auslieferungen von Fertigprodukten in Richtung Neuhaus ausgegangen, wobei für jede LKW- An- und Ablieferung jeweils noch eine Leerfahrt zu berücksichtigen ist.

Die Erschließung über öffentliche Straßen ist gesichert.

3. Beschreibung der Umweltbedingungen (Ist- Zustand)

Grundlage für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit der vom Vorhaben ausgehenden bau-, anlagen- und betriebsbedingten Einflüsse ist die systematische Erfassung der potenziell betroffenen Umwelt. Die Bestandsaufnahme umfasst neben den Unterlagen des Antragstellers die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Fachbehörden, ein Gutachten zur Ausbreitung von Luftbeimengungen, welches behördlicherseits durch einen Sachverständigen nach § 13 BIm-SchG geprüft wurde, ein schalltechnisches Gutachten sowie eigene Erkenntnisse.

Zur Berücksichtigung von Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern über entsprechende Wirkungspfade wurde das Untersuchungsgebiet entsprechend den Vorgaben der TA Luft mit einem Radius um den Vorhabenstandort festgelegt. Dieser Radius entspricht dem 50-fachen der Schornsteinhöhe von 70 m.

Als Größe des Untersuchungsgebietes wurde eine Fläche von 3,5 km Radius um den Anlagenmittelpunkt festgelegt und dieses Gebiet entsprechend untersucht.

3.1 Mensch

Das Glaswerk Ernstthal befindet sich unmittelbar im Anschluss der Ortslage Ernstthal. Im direkten Umfeld des Vorhabenstandortes befinden sich Aufenthaltsbereiche, welche gegenüber Schallimmissionen empfindlich sind.

Zu den Bereichen mit besonderer Empfindlichkeit im Schutzgut Mensch gehören die Wohngebiete. Bei großen Teilen der Ortslage Ernstthal in östlicher und nordöstlicher Richtung handelt es sich um Wohngebiete mit einer minimalen Entfernung von ca. 200 m. Kleinere Wohngebiete befinden sich im Norden des Standortes in ca. 300 m bzw. 800 m Entfernung von der Emissionsquelle Q 3 entfernt. Weitere größere Wohnbauflächen befinden sich in der Ortslage Lauscha in mindestens 700 m Entfernung in südwestlicher Richtung. Wohnbauflächen in Neuhaus am Rennweg liegen mindestens 2.000 m in nordwestlicher Richtung entfernt.

Ebenfalls eine besondere Empfindlichkeit weist die Seniorenresidenz „Rennsteigschlösschen“ auf, welche sich ca. 800 m nordwestlich der Emissionsquelle befindet. Das Sozialtherapeutische Zentrum „Sturmheide“ in Ernstthal befindet sich ca. 400 m östlich des Vorhabens.

In der Ortslage Lauscha gibt es eine Grundschule in über 1 km Entfernung zum Vorhaben.

Mischgebiete, als Bereiche mit weiterer Empfindlichkeit, befinden sich in unmittelbarem Umfeld des Glaswerkes in mind. 80 m Entfernung in östlicher Richtung von Emissionsquelle 3 (neuer Kamin) bzw. nördlich der Glaswerkstraße mit minimalem Abstand von 160 m.

3.1.1 Verkehrsinfrastruktur

Das Betriebsgelände befindet sich im nord-östlichen Ortstrandbereich der Stadt Lauscha und im südwestlichen Bereich des Ortsteil Ernstthal an der öffentlichen Kreisstraße Nr. 35 gelegen.

Über die Ortstraße Glaswerkstraße erfolgt aus Richtung Piesau und Neuhaus die Anlieferung von Rohstoffen. In Richtung Neuhaus werden die Fertigwarenlieferungen in das Logistikzentrum Herrnberg transportiert.

3.1.2 Erholung / Fremdenverkehr

Lauscha mit seinem Ortsteil Ernstthal am Rennsteig ist ein staatlich anerkannter Erholungsort inmitten des südlichen Thüringer Waldes. In Ernstthal gibt es eine Pension, verschiedene Ferienwohnungen und Privatzimmer zur Vermietung.

Die Region ist außerdem als „Wiege des lampengeblasenen Glases“ bekannt und weist eine über 400-jährige Glastradition auf. Dies wird im Museum für Glaskunst in Lauscha dokumentiert. Eine Vielzahl von Wanderwegen wie z.B. der Rennsteig führen durch Ernstthal und Umgebung, wodurch die naturbezogene Erholung z.B. bei Wandertouren ein wichtiges touristisches Angebot

darstellt.

Eine beliebte Freizeitmöglichkeit in Ernstthal ist die Sommerrodelbahn am Pappenheimer Berg. Lauscha mit Ortsteil Ernstthal ist auch als traditioneller Wintersportort in Thüringen bekannt. Darüber hinaus gibt es verschiedene Pisten des alpinen Wintersports bzw. ein gut ausgeschildertes Skiwanderwegenetz.

3.2 Boden/Geologie/Landwirtschaft

Im Untersuchungsraum gibt es eine hohe Vielfalt und Struktur an Böden.

Auf den anschließenden steileren Hangbereichen hat sich Braunerde und Braunerde-Ranker gebildet. Die hier vorkommenden Böden hängen stark vom jeweiligen Standort ab, besitzen aber durch ihre geringe Oberbodenmächtigkeit nur eine geringe bis sehr geringe Ertragseignung. Diese Flächen werden regelmäßig als Waldflächen genutzt.

In den Tälern haben sich Vegaböden und in Muldenlagen Pseudogleye entwickelt. Diese Böden sind durch starke periodische Vernässungen gekennzeichnet, wobei je nach Standort geringe bis mittlere Ertragsfähigkeit vorliegt. Auf den geeigneten Standorten z.B. in den breiteren Auenbereichen werden die Flächen als Grünland genutzt, auf den weniger geeigneten Flächen steht Wald.

Zum Vollzug des Bodenschutzgesetzes bzw. der Bundesbodenschutzverordnung wurde für das Glaswerk Ernstthal eine bodenschutzrechtliche Gefährdungsabschätzung durchgeführt. Mit dem Schreiben vom 21.03.2014 erfolgte durch das Landratsamt Sonneberg/Umweltamt die ordnungsrechtliche Abnahme zum Abschlussbericht. Bei den durchgeführten Bodenuntersuchungen konnten keine relevanten Bodenkontaminationen festgestellt werden, welche auf eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des BBodSchG hinweisen.

3.3 Wasser

3.3.1 Grundwasser

Beim anstehenden Gestein handelt es sich um Tonschiefer, Quarzitschiefer, Alaunschiefer, welcher von einer geringen Klüftigkeit gekennzeichnet ist. Das Grundwasser ist durch seine geringe Härte von guter Qualität. Das Grundwasser befindet sich im tiefen Bereich der Gesteinsschichten. Der Grundwasserleiter ist durch geringmächtige bindige Deckschichten nur gering geschützt.

3.3.2 Oberflächenwasser

Der Untersuchungsraum ist durch ein abwechslungsreiches Relief geprägt, was mit zahlreichen Tälchen verbunden ist. In den Tälern befinden sich zahlreiche vernässte Bereiche, Quellen und Brunnen bzw. Fließgewässer.

Der Wasserabfluss in den Gewässern hängt eng mit den meteorologischen Ereignissen zusammen, da der Boden relativ gering wasseraufnahmefähig ist. Somit sind zu Regenereignissen und Schneeschmelzen hohe Abflusswerte zu erwarten, bei Trockenperioden kann die Abflussspende stark sinken.

Die Qualität und der Ausbauzustand der Gewässer sind eng mit ihrer räumlichen Lage verbunden. Befinden sich die Gewässer im Wald ist in der Regel von einem naturnahen Zustand auszugehen, verlaufen diese durch landwirtschaftliche Flächen wurden sie überwiegend ausgebaut. Die Gewässer stellen mit ihrer Durchgängigkeit und der großteils geringen Verbauung wichtige Feuchtlebensräume und Biotopverbundachsen dar.

Der Vorhabensbereich befindet sich auf einer Hochfläche. Der nördliche und westliche Bereich des Werkes befindet sich im Einzugsbereich des Fließgewässers Lauscha, der südliche und östliche Teil im Einzugsbereich des Ernstthaler Baches. Der Ernstthaler Bach mündet mehrere hundert Meter südlich in die Lauscha und diese mündet außerhalb des Untersuchungsraumes in die Steinach (Gewässer 1. Ordnung).

Weitere Fließgewässer im Untersuchungsraum sind die Rögitz einschließlich Nebenarme im

Süden des Untersuchungsraumes, das Lange Tal im Osten, die Piesau im Nordosten, Kieselbach und Lichte im Norden und die Alte Mutter im Westen.

Insbesondere Alte Mutter, Kieselbach, Lichte, Rögitz und Langes Tal verlaufen überwiegend im Wald und sind i.d.R. naturnah. Die Piesau befindet sich in einem etwas breiteren Tal, so dass auf längeren Strecken Weiden angrenzen. Durch ihre Gewässerstruktur können die naturnahen und relativ naturnahen Fließgewässer von guter Wasserqualität mit einem hohen Selbstreinigungsvermögen eingeschätzt werden.

Die Lauscha und der Ernstthaler Bach verlaufen überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzflächen, wobei es sich dabei um Grünlandflächen handelt. Im Siedlungsbereich bzw. entlang von Straßen wurden sie z.T. verlegt, die Gewässer weisen durchschnittlich eine mittlere Struktur- und Güte auf, wobei das Selbstreinigungsvermögen ebenfalls als mittel zu bewerten ist.

Aus der Regenentwässerung gesammeltes und nicht im Werk als Brauchwasser verwendetes Wasser wird sukzessive dem Ernstthaler Bach zugeführt.

3.4 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Schutzgebiete

Der Untersuchungsraum wird überwiegend von Waldbeständen geprägt. Diese stellen einen Teil der großen, zusammenhängenden Waldgebiete des Thüringer Waldes dar. Jedoch sind die Waldbestände fast ausschließlich durch Fichtenforste geprägt.

Die zwischengelagerten Offenlandflächen werden ausschließlich als Grünland genutzt, wobei es sich überwiegend um artenärmere Rinderweiden handelt.

- Schutzgebiete:

Der Vorhabenstandort und der gesamte Untersuchungsraum befinden sich im Naturpark (NP) Thüringer Wald.

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Thüringer Wald befindet sich im westlichen Teil des Untersuchungsraums ca. 1.200 m westlich vom Vorhabenstandort entfernt.

Das Flächennaturdenkmal (FND) Hammerschmiedsebene befindet sich ca. 2.000 m östlich des Vorhabens.

Das EG-Vogelschutzgebiet (SPA) Westliches Thüringer Schiefergebirge liegt vom Vorhaben in Richtung Westen mindestens 1.200 m entfernt. Folgende Arten kommen im SPA vor und sind deshalb Erhaltungsziel des Gebietes: Auerhuhn, Grauspecht, Neuntöter, Raufußkauz, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperlingskauz, Uhu, Wanderfalke, Ziegenmelker, Zwergschnäpper.

Südlich bis südöstlich vom Vorhabenstandort befindet sich das FFH-Gebiet Bergwiesen im Sonneberger Oberland. Das Vorhaben befindet sich im Abstand von 1.500 m vom FFH-Gebiet entfernt.

Als wesentliche Lebensräume kommen artenreiche Borstgrasrasen, Schlucht- und Hangmischwälder, Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (prioritäre Lebensräume), Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzenvegetation, Berg-Mähwiesen, Hainsimsen- Buchenwälder sowie als Tierart die Westgroppe vor.

Von diesen Lebensräumen befinden sich folgende Lebensräume mit folgenden Erhaltungszuständen im Untersuchungsraum

- artenreiche Borstgrasrasen (guter Erhaltungszustand)
- Berg-Mähwiesen (guter Erhaltungszustand)

- Geschützte Biotope:

Als wichtigste Biotope kommen folgende Biotoptypen im Untersuchungsraum vor (Code, Biotoptyp):

Code:	Biotoptyp:
2110	Quelle, unverbaut
2211	Bach, strukturreich
2511/2512/2513	Kleine Standgewässer, strukturreich bis strukturarm
3211	Flachmoor, kalkarm
3213	Binsensumpf
3220	Großseggenried
4213	Borstgrasrasen
4221	Bergwiese
4230	Feucht-/Nassgrünland
4721	Sumpfhochstaudenflur
5610	Zwergstrauch-/Ginsterheide
8201	Steinbruch

- Wasserschutzgebiete

Im Umfeld der Anlage bestehen mehrere Wasserschutzgebiete. Die nächste Wasserfassung liegt ca. 800 m östlich der Anlage im Unterstrombereich. Die Ortslage Ernstthal ist ost-, nord- und westseitig von Wasserschutzzonen umgeben, das Vorhaben liegt mindestens 800 m zu der nächsten Wasserschutzzone (Zone III) entfernt.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Untersuchungsraum sind keine denkmalgeschützten Bereiche bekannt. Auch sonstige Kultur- und Sachgüter sind nicht zu berücksichtigen.

3.6 Luft und Klima

Der Untersuchungsraum befindet sich im Klimabezirk „Frankenwald“ im Klimagebiet „Deutsches Mittelgebirgs-Klima“. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt zwischen 5 und 6°C. Die durchschnittliche Januartemperatur liegt bei -4°C und die durchschnittliche Julitemperatur bei 14°C. Die jährliche Nebelhäufigkeit ist mit 70 bis 100 Tagen anzunehmen.

Das Glaswerk liegt in einer Kammlage. Die umliegenden Waldgebiete in Höhen- oder Hanglage haben überwiegend eine besondere Funktion für die lufthygienische Regeneration. Die umliegenden Grünlandflächen sind wichtige Kaltluftentstehungsflächen, wobei insbesondere die wald- und gehölzfreien Täler wichtige Kaltluftbahnen darstellen.

Die durchschnittliche Jahressumme der Niederschläge beträgt 1096 mm in 1404 h/a.

Die häufigsten Windgeschwindigkeiten liegen zwischen 2,4 und 5,4 m/s. Die Hauptwindrichtung ist Südwest.

Inversionswetterlagen mit stabiler Luftschichtung treten in ca. 20% des Jahres auf.

3.7 Landschaft

Sowohl der Ortsteil Ernstthal (auf ca. 750 m Höhe) wie auch Neuhaus am Rennweg befinden sich auf dem Kamm des Thüringer Waldes. Vom west-östlich verlaufenden Kamm mit teilweise über 800 m Höhe fällt das Gelände nach Norden und Süden relativ steil ab.

Die Vielfalt der Landschaft wird neben dem stark reliefierten Gelände und den damit verbunden guten Aussichtspunkten überwiegend von Waldflächen (ca. 70%) bestimmt. Landschaftstypisch sind zudem schieferbehangene und -bedeckte Häuser, Wiesenflächen auf den Hochebenen bzw. überwiegend naturnahe Bäche mit z.T. angrenzendem Grünland.

4. Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

4.1 Auswirkungen während der Errichtung der Anlage

Während der Phase der Errichtung der Anlage können Staub- bzw. Lärmemissionen durch Erdarbeiten, Hochbauarbeiten und dem damit verbundenen Baustellen- und LKW-Verkehr auftreten. Der Baubetrieb ist zeitlich begrenzt. Es beschränkt sich auf das Areal des Bebauungsplanes „Gebiet Glaswerk Ernstthal“. Wesentliche Belastungen sind durch Luftschadstoffe jedoch nicht zu erwarten. Vielmehr kann aufgrund des Nichtbetriebes in der Bauphase der Wanne 3 davon ausgegangen werden, dass sich in dieser Zeit die Emissionen der luftgetragenen Schadstoffe verringern.

4.2 Auswirkungen während des Betriebes der Anlage

Als anlagebedingte Wirkungen werden jene bezeichnet, welche von der Anlage an ihrem konkreten Standort ausgehen.

4.2.1 Schutzgut Mensch

Der Mensch wird durch ein Vorhaben meist über Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern betroffen. Die auf den Menschen einwirkenden Einflussgrößen sind vor allem Lärm und Luftschadstoffe.

Lärm

Lärm entsteht bei der Betriebstätigkeit auf dem Anlagengelände durch das anlagenbedingte Verkehrsaufkommen, weiterhin durch die Geräusche der Lüfter sowie sonstige Betriebstätigkeiten. Die Auswirkungen wurden in einer Schallimmissionsprognose untersucht.

Es ist nach der Kapazitätserweiterung der Wanne 3 mit ca. 25 % Zunahme des LKW An- und Ablieferverkehrs zu rechnen.

Es wurden mit der Anzeige Nr. 11/18/A bereits 50 Mitarbeiterparkplätze immissionsschutzrechtlich zusätzlich zugelassen. Diese sind in der Schallimmissionsprognose berücksichtigt und werden ausschließlich tags genutzt.

Es ist festzustellen, dass der Beurteilungspegel aus betrieblichem Fahrverkehr auf öffentlichen Straßen um ca. 10 dB unter dem Immissionsgrenzwert bleibt. Somit ist eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV ausgeschlossen. Es sind keine organisatorischen Maßnahmen zur Pegelreduzierung erforderlich.

Die von der Anlage ausgehenden Lärmemissionen führen zu Schallimmissionen an den nächstgelegenen Immissionsorten. Es ist folgendes festzustellen:

- Die Immissionsrichtwerte tags und nachts werden an allen Immissionsorten eingehalten.
- Die Immissionskontingente, die sich für die Teilanlage Wanne III ergeben, werden tags und nachts an allen Immissionsorten eingehalten.
- Die zulässigen Spitzenpegel tags werden an allen Immissionsorten eingehalten. Nachts treten keine Schallereignisse mit Spitzenschallpegeln auf.

Durch die vorgelegte Lärmprognose wurde nachgewiesen, dass zusätzliche Maßnahmen zur Lärminderung nicht erforderlich sind.

Geruch/Luftschadstoffe

Bezogen auf die Geruchsbelastung wurde festgestellt, dass die anlagenbezogene Geruchshäufigkeit unter 2% an allen Beurteilungspunkten der umliegenden Wohnbebauung liegt.

Die Depositionen von Staub, Stickstoff und Blei bleiben durch die Änderung der Anlage irrele-

vant. Der Immissionsrichtwert TA Luft wird eingehalten.

Die Schwefeldeposition liegt bezogen auf das Schutzgut Mensch nicht im irrelevanten Bereich, aber weit unter dem definierten Immissionswert der TA Luft.

Für Blei ist den Bereichen der stärksten Beaufschlagung ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen.

Insgesamt kann eine Überschreitung der relevanten Immissionswerte der TA Luft bei der Ermittlung der Gesamtbelastung ausgeschlossen werden. Somit sind keine erheblichen Belastungen durch die Immissionen von Luftschadstoffen zu erwarten.

4.2.2 Schutzgut Boden

Bedarf an Boden und Flächenverbrauch

Die Glasschmelzwanne und die damit verbundene Erhöhung der Schmelzkapazität werden in der bestehenden Produktionshalle (Hütte 3) erneuert und erweitert. Es ergibt sich hierfür kein zusätzlicher Bedarf an Grund und Boden, da die neu zu bauende Glasschmelzwanne an der Stelle der bestehenden Schmelzwanne errichtet wird. Der neu zu errichtende Kamin erfolgt als Ersatzbau an der Stelle des bestehenden Kamins 3.

Lediglich für die Errichtung der neuen Verpackungshalle auf dem bestehenden Betriebsgelände und für die Fertigstellung der Feuerwehrumfahrung werden weitere Flächen versiegelt.

Eine zusätzliche Flächenbeanspruchung erfolgte bereits durch den Neubau einer Lagerhalle (Halle 8) sowie durch den Bau von Mitarbeiterparkplätzen, welche in vorgeschalteten Verfahren nach § 15 BImSchG zur Änderung der Anlage des Glaswerkes angezeigt wurden. Diese Vorhaben wurden gesondert baurechtlich beschieden.

Landwirtschaftliche Flächen werden durch das Änderungsvorhaben nicht beansprucht.

Deposition

Der atmosphärische Stoffeintrag setzt sich aus nassen und trockenen Depositionen zusammen. Bei der nassen Deposition wird durch Niederschlag oder Nebel, Tau etc. Partikel aus der Atmosphäre in den Boden eingetragen. Bei der trockenen Deposition werden Teilchen durch die Schwerkraft, Trägheitsabscheidung oder diffusen Eintrag abgelagert.

Für den Boden im Untersuchungsraum des Vorhabensstandortes war zu prüfen, ob Auswirkungen durch Depositionen auf den Boden zu erwarten sind. Hierfür wurden die Ergebnisse des Gutachtens zur Ausbreitung von Luftbeimengungen herangezogen.

Für das Schutzgut Boden gibt es keine Beurteilungsmaßstäbe für Immissionseinträge. Aus diesem Grund wurde der Eintrag verbal-argumentativ unter zu Hilfenahme der TA Luft betrachtet.

Die vorhabensbedingten Änderungen bei der Deposition von Schwefel und Stickstoff bleiben durchweg irrelevant. In den Bereichen der maximalen Beaufschlagung ist ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen, so dass dem Verschlechterungsverbot für FFH-Gebiete entsprochen wird.

Auswirkungen durch Depositionen auf den Boden sind in Bezug auf Blei zu erwarten, aber für Blei ist mit der Änderung der Anlage auf einem Großteil der umliegenden Flächen von einer Verringerung der Deposition gegenüber dem Ausgangszustand bzw. einer unter der Irrelevanzschwelle liegenden erhöhten Belastung auszugehen.

Die Überschreitung der Irrelevanzschwelle bei der Deposition von Blei trat lediglich im feinsten Rechennetz der Immissionsprognose auf. In der Darstellung für das rechennetz dd 200 ist kein entsprechender Bereich erkennbar.

4.2.3 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Die Produktionshalle für den Ersatzneubau der Glasschmelzwanne ist vollständig versiegelt und

gegen austretende Stoffe in Boden und Grundwasser geschützt.

Der Einsatz wassergefährdender Stoffe findet ausschließlich in überdachten wetterfesten Bereich mit betonierten Fußböden statt. Die vorgeschriebenen Rückhaltevolumina sind aufgestellt. Ein Eindringen in Böden und Gewässer kann also auch im Havariefall sicher ausgeschlossen werden. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt grundsätzlich nach den Anforderungen des WHG und der AwSV.

Oberflächengewässer

Das anfallende Regenwasser (Dachentwässerung) wird gesammelt und dem Brauchwasser zugeführt. Aus der Regenentwässerung gesammeltes und nicht im Werk als Brauchwasser verwendetes Wasser wird soweit notwendig sukzessive dem Ernstthaler Bach zugeführt.

Es werden keine wassergefährdenden Stoffe auch nicht im Havariefall in die Oberflächengewässer eingeleitet, so dass keine Betroffenheit bestehen kann.

Da das Regenwasser insbesondere von den Dachflächen direkt gesammelt wird und keine Vermischung mit sonstigem Wasser geschieht, wird die Wasserbeschaffenheit des Regenwassers nicht geändert. Mit der Einleitung in den Ernstthaler Bach können somit keine Fremd- oder Schadstoffe in das Oberflächengewässer gelangen, so dass eine Auswirkung auf die Wasserbeschaffenheit auszuschließen ist.

Eine Indirekteinleitergenehmigung ist vorhanden und wird durch das Änderungsvorhaben nicht tangiert.

4.2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Ein Flächenverlust für Lebensräume von Pflanzen und Tieren findet bei dem beantragten Änderungsvorhaben geringfügig durch den Bau der Feuerwehrumfahrung statt, dabei wird geschützte Biotopfläche (Bergwiesen) beansprucht.

Die von der Anlage ausgehenden Schadstoffemissionen werden über den Luftpfad in die Lebensräume von Pflanzen und Tieren eingetragen. Die Ergebnisse der Immissionsprognose im Hinblick auf den Schutz von Ökosystemen und Vegetation zeigen insgesamt, dass die relevanten Immissionswerte (Schwefeldioxid, Stickstoff, Fluor) der TA Luft sicher eingehalten werden.

Die Irrelevanzschwelle bei der Beurteilung von FFH-Lebensraumtypen von 0,3 kg Stickstoff (N) /ha*a wird nicht überschritten.

Bezüglich des Schwefeleintrages wurden die Belastungseinträge ermittelt, jedoch existieren keine Grenz- und Beurteilungswerte für die bestimmten Lebensraumtypen.

Da der ermittelte Schwefeleintrag insgesamt im irrelevanten Bereich liegt, ist ein Rückschluss zu ziehen, dass auch für die FFH-LRT keine Auswirkungen aufgrund der Schwefeldeposition zu erwarten ist.

Durch das Vorhaben wird dauerhaft oder zeitweise kein Wald in Anspruch genommen. Die vor kommenden Wälder sind überwiegend von der Fichte geprägt.

Luftschadstoffe und deren Umwandlungsprodukte stellen eine große Belastung für das gesamte Waldökosystem dar.

Die aktuellen Untersuchungsergebnisse weisen einmal mehr auf eine Belastung durch zu hohe Stickstoffeinträge hin. Allerdings ist Stickstoff für alle Pflanzen lebensnotwendig und entsteht bei der mikrobiellen Zersetzung abgestorbener Tiere, Pflanzen, Blätter, Nadeln oder Zweige.

Die empirischen CL-Werte für Nadelwald werden mit 5 bis 10 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr angegeben.

Indirekte negative Auswirkungen können sich durch die Erhöhung von Schwefelemissionen ergeben. Die daraus resultierenden Immissionen liegen laut Immissionsprognose jedoch innerhalb der Immissionsgrenzwerte der TA Luft.

Die Hintergrundbelastung für die Landnutzungsklasse Wald wurde mit 17 kg N/ha*a ausgewie-

sen. Damit ist der empirische CL-Wert bereits durch die Vorbelastung überschritten. Bezüglich des zu bewertenden Stickstoffeintrages auf die überwiegend vorkommenden Fichtenwaldflächen im Untersuchungsgebiet ist davon auszugehen, dass mit dem maximal ermittelten Zusatzeintrag von 0,3 kg Stickstoff (N) (ha*a) eine Erhöhung um weniger als 2 % der bestehenden Belastung verbunden ist.

Da keine großflächig relevanten Veränderungen in den Schutzgebieten stattfinden, sind Auswirkungen auf die Schutzgebiete NP, LSG und FND auszuschließen.

Durch den gegebenen Abstand ist eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele für das EG- Vogelschutzgebiet SPA auszuschließen.

4.2.5 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Da keine denkmalgeschützten Bereiche und Kultur- und Sachgüter im Untersuchungsraum vorkommen, sind keine Auswirkungen auf dieses Schutzgut ableitbar.

4.2.6 Schutzgut Luft und Klima

Es wurden für die Stoffe Staub, Blei, Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid die Immissionen untersucht.

Nach Durchführung der Schmelzwannenerweiterung kommt es im Plan-Zustand zu einer maximalen Konzentration von 3,4 µg/m³ SO₂ in der Luft. Unter Berücksichtigung einer Hintergrund(Vor)belastung von 5 µg/m³ kann von einer maximalen Gesamtbelastung von 8,4 µg/m³ ausgegangen werden, wobei sich der Schwerpunkt der Konzentration in Hauptwindrichtung im nordöstlich liegenden Waldbereich befindet. Der Immissionswert nach TA Luft beträgt 50 µg/m³, welcher deutlich unterschritten bleibt.

4.2.7 Schutzgut Landschaft

Durch den Ersatzneubau der der Glasschmelzwanne in der bestehenden Hütte 3 sind Auswirkungen auf die oben beschriebene Landschaft mit ihren Erholungsfunktionen auszuschließen.

Die vorgesehene Erweiterung des Glaswerkes (Mitarbeiterparkplatz, Feuerwehrumfahrung, Verpackungshalle, Schornstein) unmittelbar neben dem bestehenden Werk verändert die vorhandene Landschaft nicht grundlegend, sondern kleinflächig. Auswirkungen auf die oben beschriebene Landschaft mit ihren Erholungsfunktionen können somit ausgeschlossen werden.

4.2.8 Wechselwirkungen

Direkte und indirekte Wirkungen sind zwischen dem Schutzgut Boden und dem Schutzgut Pflanzen/Tiere zu verzeichnen. Der Boden stellt den Lebensraum für Pflanzengesellschaften und Tiere dar. Zudem versorgt der Boden die Pflanzen mit wichtigen Nährstoffen. Stoffe die in den Boden eingetragen werden, können von Pflanzen und Tieren aufgenommen werden und auf diese einwirken. Flächenversiegelungen führen zu einem Verlust sowohl von Boden aber auch damit verbunden von Lebensraum entsprechender Pflanzen- und Tierarten.

Der Flächenverlust durch die geplante Versiegelung wird jedoch durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen.

Des Weiteren wirkt der in den Boden eingetragene Stickstoff auf das Wachstum der Pflanzen ein. Eine Beeinträchtigung durch diesen ist jedoch nicht zu verzeichnen. Darüber hinaus auftretende Wechselwirkungen sind nicht anzunehmen.

4.3 Auswirkungen nach der Stilllegung des Betriebes

Die mit der Betriebseinstellung entfallenden Gewässernutzungen und betriebsbedingten Emissionen (Schadstoffe, Lärm) wirken sich positiv auf den Standort aus.

Rückbaumaßnahmen wären zeitlich begrenzt und vollständig möglich. Die anfallenden Rück-

stände und Abfälle würden ordnungsgemäß entsorgt.

Für den Fall der Betriebseinstellung sind zum jetzigen Zeitpunkt keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

4.4 Auswirkungen im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb

Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes können sich vor allem im Brandfall ergeben.

Die Gefahr der Entstehung eines Brandes ist jedoch bei Einhaltung der brandschutztechnischen Bestimmungen gering. Durch eine entsprechende Ausstattung mit Brandschutztechnik sowie durch organisatorische Maßnahmen können die Auswirkungen eines Brandfalles, z.B. die Entstehung schädlicher Gase, minimiert werden.

Bei Schmelzaggregaten kann ab einem gewissen Alter von einem lokalen Versagen des Feuerfestmaterials der Schmelzwanne ausgegangen werden. Um den Austritt schmelzflüssigen Glases zu verhindern, sind unter den Glasschmelzwannen ausgekleidete Auffangwannen installiert, die im worst-case Fall den gesamten Wanneninhalt auffangen können. Danach würde das aufgefangene Glas im abgekühlten Zustand bergmännisch abgebaut und wieder verwendet werden.

Es existieren Havariepläne und das Betriebspersonal sowie die Feuerwehren sind geschult.

Die Anlage unterliegt nicht der 12. BImSchV (Störfallverordnung). Ein nicht bestimmungsgemäßer Betrieb hat lediglich räumlich und zeitlich begrenzte Auswirkungen, die im Rahmen der UVU nicht näher betrachtet wurden.

5. Bewertung der Umweltauswirkungen

5.1 Einleitung

Die Bewertung der Auswirkungen der beantragten Errichtung und des Betriebes der Anlage erfolgt auf Grundlage der gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV erarbeiteten zusammenfassenden Darstellung und wird bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt.

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens erfolgt im Sinne der Vorsorge des § 12 UVPG auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und Sachgüter, sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und unter rein umweltbezogenen Aspekten.

Dabei bedeutet Vorsorge zum einen schutzbezogene Vorsorge im Einwirkungsbereich des Vorhabens (Gefahrenvorsorge) und zum anderen schutzobjektbezogene (gefahrenunabhängige) Vorsorge, insbesondere hinsichtlich der Fernwirkungen.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens werden in folgende Bewertungskategorien eingestuft:

- positiv: Die Entlastungseffekte kompensieren die negativen Auswirkungen. Eine Verbesserung des Umweltzustandes ist nachweisbar.
- neutral: Auswirkungen sind nicht vorhanden bzw. nicht nachweisbar
- gering: negative Auswirkungen (Belastungen) sind vorhanden, jedoch nur im Bereich definierter Geringfügigkeitskriterien. Geeignete Maßnahmen treffen eine hinreichende Vorsorge.
- mäßig: Negative Auswirkungen (Belastungen) sind vorhanden. Maßnahmen nach dem Stand der Technik treffen eine hinreichende Vorsorge gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen oder einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit.
- erheblich: Negative Auswirkungen (Belastungen) erreichen das Maß schädlicher Umweltein-

wirkungen oder einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit.

5.2 Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Umwelt

5.2.1 Mensch

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit können im Wesentlichen durch die Emission von Lärm (in der Bauphase und im bestimmungsgemäßen Betrieb) und die Emission von Luftschadstoffen im bestimmungsgemäßen Betrieb verursacht werden.

Wenn die werksbedingten Lieferverkehre und die Nutzung des Mitarbeiterparkplatzes ausschließlich in der Tagzeit stattfinden, bedingt die geplante Änderung der Anlage keine erheblichen Auswirkungen.

Insgesamt sind daher keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit durch Lärmemissionen im bestimmungsgemäßen Betrieb und durch Baulärm zu erwarten.

Die durch Lärm verursachten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden als **gering** bewertet.

Die Errichtung des 70 Meter hohen Schornsteins sowie der Einbau einer Entstickungsanlage zur Reduzierung der Stickstoffemissionen bedingen die sichere Einhaltung der Immissionsrichtwerte.

Es sind keine erheblichen Belastungen durch die Immissionen von Luftschadstoffen zu erwarten, die Gesamtauswirkung wird als gering bewertet.

5.2.2 Boden

Für das geplante Vorhaben werden geringfügig neue unversiegelte Flächen in Anspruch genommen, der überwiegende Teil des Vorhabens befindet sich auf bereits versiegelten Flächen.

Ein über den Luftpfad in den Boden erfolgender Schadstoffeintrag überschreitet nicht die zulässigen Grenzwerte.

Der Einträge von Blei in den Boden wird gegenüber dem derzeitigen Zustand so gut wie nicht verändert.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden bezüglich der natürlichen Bodenfunktion und der Nutzungsfunktionen sind als **gering** einzustufen.

5.2.3 Wasser

Bezüglich der Gewässerbenutzungen (Wasser- und Abwasserversorgung) ergeben sich durch das Vorhaben keine signifikanten Änderungen und somit keine zusätzlichen Belastungen.

Es ist auch nicht mit einem signifikanten erhöhten Schadstoffeintrag durch luftgetragene Schadstoffe in das Grund- oder Oberflächenwasser zu rechnen.

Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage besteht keine Gefahr von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser.

Der Einsatz wassergefährdender Stoffe findet ausschließlich in überdachten wetterfesten Bereich mit betonierten Fußböden statt. Die vorgeschriebenen Rückhaltevolumina sind aufgestellt. Ein Eindringen in Böden und Gewässer kann also auch im Havariefall sicher ausgeschlossen werden. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt grundsätzlich nach den Anforderungen des WHG und der AwSV.

Da das Regenwasser insbesondere von den Dachflächen direkt gesammelt wird und keine Vermischung mit sonstigem Wasser geschieht, wird die Wasserbeschaffenheit des Regenwassers nicht geändert. Mit der Einleitung in den Ernstthaler Bach können somit keine Fremd- oder Schadstoffe in das Oberflächengewässer gelangen, sodass eine Auswirkung auf die Wasserbeschaffenheit auszuschließen ist.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind als **neutral bis gering** einzustufen.

5.2.4 Tiere und Pflanzen

Ein Flächenverlust für Lebensräume von Pflanzen und Tieren ist gegeben. Für die Flächenbeanspruchung von Teilen der Feuerwehrumfahrung werden Bergwiesen in Anspruch genommen, für die eine naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 30 BNatSchG zu erteilen ist. Die Zustimmung liegt vor, der Flächenausgleich dieser Fläche erfolgt über eine Zahlung in den Kompensations- und Ausgleichspool des Landkreises Sonneberg ausgeglichen, womit neue wertvolle Biotope geschaffen werden.

Die Flächenbeanspruchung des Mitarbeiterparkplatzes befindet sich im rechtskräftigen Bebauungsplangebiet.

Die von der Anlage ausgehenden Schadstoffemissionen werden über den Luftpfad in Lebensräume von Pflanzen und Tieren eingetragen. Die für den Schutz der Ökosysteme und Vegetation maßgeblichen Immissionswerte der TA Luft werden jedoch von der Gesamtbelastung unterschritten.

Die Erhöhung der Lärmemissionen durch den zunehmenden anlagenbezogenen Verkehr führen aufgrund der Entfernung der Schutzgebiete zum Anlagenstandort zu keiner signifikanten Verschlechterung der bisherigen Umweltsituation für die Avifauna oder für die sonstigen lärmempfindlichen Tieren im Untersuchungsgebiet.

Mithin können zusammenfassend die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen als **gering** bewertet werden.

5.2.5 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine besonders zu schützenden Denkmale. Die Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind **neutral** zu bewerten.

5.2.6 Luft und Klima

Aus dem Vorhaben resultieren keine Auswirkungen auf das Lokalklima.

Bei Staub, Blei und Stickstoffdioxid werden die jeweiligen Irrelevanzschwellen unterschritten und weisen somit für das Schutzgut Klima/Luft keine Relevanz auf.

Bei Schwefeldioxid ist im Vergleich zu dem derzeitigen Zustand festzustellen, dass sich die Schwefeldioxid-Konzentration in der Luft in den Bereichen der höchsten Belastung in Zukunft nicht erhöht.

Für Schwefeldioxid wird der Immissionswert nach TA Luft deutlich eingehalten.

Es werden die dem Stand der Technik entsprechenden Primär- und Sekundärmaßnahmen zur NO_x-Minderung zum Einsatz kommen. Die Abgase werden mittels Elektrofilter mit vorgeschalteter Trockensorptionsstufe gereinigt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/ Luft sind als **gering** zu bewerten.

5.2.7 Landschaft (Landschaftsbild/Nutzung)

Die vorgesehenen Erweiterungen des Glaswerkes (Mitarbeiterparkplatz, Halle, Feuerwehrumfahrung), welche neben der Kapazitätserweiterung in der bestehenden Hütte III unmittelbar ne-

ben der bestehenden Anlage vollzogen werden, verändern das Landschaftsbild nicht grundlegend. Die Erholungsfunktion des Gebietes wird nicht in Frage gestellt. Die Auswirkungen werden als **gering** bewertet.

6. Prüfergebnis

Die Auswirkungen der beantragten Änderungen auf die einzelnen Schutzgüter werden folgendermaßen bewertet:

Schutzgut:	Bewertung:
Mensch	gering
Boden	gering
Wasser	neutral bis gering
Tiere/Pflanzen	gering
Luft/Klima	gering
Kultur/Sachgut	neutral
Landschaft	gering

Im Ergebnis der Prüfung der Antragsunterlagen, insbesondere der darin enthaltenen Umweltverträglichkeitsstudie (UVU), ergibt sich auf der Grundlage der Abwägung der Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter durch das geplante Vorhaben und unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen folgende Bewertung:

gering.

Eine wirksame Umweltvorsorge i.S. des UVPG ist somit gewährleistet.

AZB

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Entsprechend § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist für den vorliegend gestellten Änderungsantrag eine Prüfung der Erforderlichkeit zur Erstellung eines AZB hinsichtlich der gesamten Anlagen erfolgt. Hierzu erstellte die Antragstellerin einen Relevanzbericht, unter Berücksichtigung von 2 bodenschutzrechtlichen Hinweisen, kann auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes verzichtet werden.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Un-

fallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Sonneberg. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Sonneberg Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffern III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.1.8 (Aufschiebende Bedingung):

Für die Bauart des Tanks zur Lagerung von Ammoniak, welcher zum Betrieb der Abgasreinigungsanlage benötigt wird, gibt es keine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

Für die Errichtung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bedarf es grundsätzlich der Anzeige gemäß § 40 AwSV. Eine Anzeigepflicht entfällt, wenn gemäß § 40 Abs. 3 Nr. 1 AwSV eine Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG beantragt wird.

Aufgrund der fehlenden bauaufsichtlichen Zulassung des Lagertanks ist seitens des Betreibers noch ein Eignungsfeststellungsverfahren zu beantragen, welches jedoch erst nach der Eignungsprüfung durch einen Sachverständigen erfolgen kann. Dies erfolgt jedoch erst kurz vor der Auslieferung durch den Lieferanten. Daher darf die Anlage nicht vor der festgestellten Eignung errichtet werden. Mithin war die aufschiebende Bedingung zu formulieren.

Ziffer III.1.9 (Aufschiebende Bedingung-Kompensation):

Die Kompensationszahlung ist zwingende Voraussetzung zur Genehmigung des Eingriffs.

Mithin war die aufschiebende Bedingung zu formulieren.

Bei der Fixierung der Kompensationssumme sind grundsätzlich 3,56 €/m² lt. Standardkostenkatalog (Stand 25.04.2018) maßgeblich. Es handelt sich um den Maßnahmetyp OL4_2 (Extensive Dauerbewirtschaftung von Offenland- und Sonderbiotopen - artenreiches Grünland, Feucht/Trocken-/Gesteinsbiotope - Flächenerwerb, Maßnahmeumsetzung). Die Maßnahme umfasst die dauerhafte Pflege (Mahd) von Sonderstandorten im Offenland auf feucht-nassen Standorten (Wiesen, Brachen, Staudenfluren) und Trockenbiotopen (Borstgrasrasen, Wiesen, Heiden, Staudenfluren).

Der Kompensationsbedarf ergibt sich für die Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope im Verhältnis 1: 1. Die Zuordnung erfolgt zum Maßnahmetyp O L 4 2. Bei diesem (artenreiches Grünland, Mahd alle 2 Jahre) errechnet sich bei 4.796 m² x 3,56 Euro/m² ein Betrag in Höhe von 17.073,76 Euro, der in den Kompensationsflächen- und Umsetzungspool (KfUp) Sonneberg zu

zahlen ist.

Die Zuordnung erfolgt zur bestätigten Poolfläche im Naturschutzgebiet „Pfmersgrund“. Die Geldsumme wird der bestätigten Poolfläche im Naturschutzgebiet „Pfmersgrund“ zugeordnet.

Ziffer III.1.10 (Aufschiebende Bedingung Kamin):

Die Nebenbestimmung war notwendig, da mit den eingereichten Antragsunterlagen für die freistehende Kaminanlage kein Standsicherheitsnachweis eingereicht wurde. Entsprechend der Erklärung des Tragwerksplaners Singer Ingenieur Consult GmbH, An der Feuerwache 5, 95445 Bayreuth und in Verbindung mit § 65 Abs. 3 ThürBO muss der Standsicherheitsnachweis für die Kaminanlage geprüft werden, somit war die aufschiebende Bedingung zu erlassen.

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Ziffer III.2.2.2

Die normenkonkretisierende Vorschrift ist bei den festgelegten Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung die TA Luft, welche allgemeine Anforderungen in den Abschnitten 5.2.1, 5.2.2, 5.2.4 und die speziellen Anforderungen im Abschnitt 5.4.2.8 sowie für die karzinogenen Stoffe in Ziffer 5.2.7.1 formuliert.

Diese wurden mit den „Vollzugsempfehlungen für bestimmte Anlagenarten zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern“, Kapitel A: Herstellung von Behälterglas (Stand 12.11.2013), in Umsetzung der Schlussfolgerung des BVT für die Glasherstellung 2012/134/EU vom 28.02.2012) für bestimmte Anforderungen der TA Luft im Sinne von Nr. 5.1.1 der TA Luft fortentwickelt.

Die Grenzwerte wurden antragsgemäß festgesetzt.

Ziffer III.2.4.2

Die kontinuierliche Messung für die Komponenten NO_x und SO_x ist notwendig, da die Massenkonzentration in der Summe an den 3 Emissionsquellen (Kamin 1-3) jeweils 30 kg/h für NO_x und SO_x gemäß Nr. 5.3.3.2 der TA Luft überschreiten.

Ziffer III.3. (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Die Auflage zur ausschließlichen Nutzung des Parkplatzes in der Tagzeit ergibt sich aus dem Bebauungsplan „Gebiet Glaswerk Ernstthal“ der Stadt Lauscha.

Ziffer III.4. (Baurecht):

Ziffer III.4.4-4.5

Für die Errichtung der statischen Bauteile und Konstruktionen sind die statischen Berechnungen, aufgestellt durch die Dürr + Schwarz Baustatik GmbH, Mauer 12, 96450 Coburg, die durch Herrn Dr.-Ing. Ulrich Dressel, Prüfsachverständigen für Baustatik, Küchengarten 21, 07548 Gera, bauaufsichtlich geprüft wurden, maßgebend.

Ziffer III.4.7

Bei dem geplanten Bauvorhaben der Verpackungshalle mit Sozial- und Büroräumen handelt es sich um ein Gebäude der Gebäudeklasse 5 und um einen Sonderbau nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 ThürBO. Somit war eine bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutznachweises erforderlich (§ 65 Abs. 3 ThürBO).

Ziffer III.4.19

Die ordnungsgemäße Gewährleistung der Standsicherheit der Kaminanlage sowie die Verwirklichung und Umsetzung des geprüften Standsicherheitsnachweises ist durch bescheinigenden Prüferingenieur für Standsicherheit zu bestätigen, mithin war diese Nebenbestimmung auf der Grundlage des § 81 Abs. 2 Nr. 1 ThürBO) zu erlassen.

Ziffer III.4.21

Der Standort der Verpackungshalle liegt teilweise außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche im Bereich GI. Die maximale Traufhöhe beträgt nach dem Bebauungsplan 20 m über der Verkehrsfläche Turnplatzweg.

Ziffer III.5. (Tiefbau):

Ziffer III. 5.1

Nach § 45 der StVO bedarf es einer verkehrsrechtlichen Anordnung (VAO), wenn man im öffentlichen Verkehrsgrund Baumaßnahmen durchführt. Diese VAO beinhaltet Anweisungen und Auflagen zur Verkehrssicherung für Arbeiten an oder neben einer Straße (so genannte Arbeitsstelle).

Bei der Errichtung der Feuerwehrumfahrung und den Anschluss an die öffentliche Straße ist dieser Sachverhalt gegeben.

Ziffer III.7. (Abfallrecht):

Die Nebenbestimmungen basieren auf dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (NachwV) gemäß Art. 1 der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung und der Altölverordnung (AltölV) in der jeweils gültigen Fassung.

Bauschutt im Sinne der technischen Regeln-Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfall (LAGA-Mitteilung 20) ist im Punkt 4.1 der LAGA-Mitteilung 20 definiert.

In § 28 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrwG) ist die Ordnung der Abfallbeseitigung im Besonderen geregelt.

Ziffer III.8 (Arbeitsschutz):

Ziffer III.8.1

Der Arbeitgeber hat in einer Gefährdungsbeurteilung die notwendigen Maßnahmen für die Schaffung sicherer Arbeitsbedingungen gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) in Verbindung mit § 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 3 Absatz 1 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu analysieren.

Ziffer III. 8.2

Die Arbeitsstättenverordnung § 3a Abs. 1 und § 4 Abs. 4 und Punkt 2.3 des Anhangs konkretisiert in ASR A2.3 Fluchtwege und Notausgänge Flucht- und Rettungsplan.

Ziffer III.8.14

Die Nebenbestimmung dient der für den Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörde, durch Kontrolle die Beachtung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zu sichern.

Ziffer III. 8.15

Nach § 7 GefStoffV sind bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen Schutzmaßnahmen entsprechend der §§8,9, 10 GefStoffV festzulegen.

Ziffer III.9. (Wasserwirtschaft):

Ziffer III.9.1

Nach § 100 WHG in Verbindung mit § 16 AwSV ordnet die Behörde an, dass mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Niederschlagswasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf, sondern als Abfall zu entsorgen ist. Die vorhandenen Abwasseranlagen des Anlagenbetreibers sind nicht zur Behandlung dieses Abwassers geeignet. Die Abfüllfläche ist Teil der Lageranlage, dieses Anlagenteil muss aber auch die Anforderungen an den Gewässerschutz erfüllen. § 26 AwSV ist im Bereich der Befüllung des Silos für diesen wassergefährdenden festen Stoff nicht anwendbar, da er wasserlöslich ist.

Ziffer III.9.2

Die Nebenbestimmung dient der Klarstellung. Da alle unterirdischen Anlagen nach § 40 AwSV anzuzeigen sind und die Antragsunterlagen nur die Anzeige der Lageranlage für Ammoniak aufgeführt sind. Als unterirdisch auch Anlagen gelten nach § 2 Abs. 15 AwSV auch Anlagen, bei denen nur deren Anlagenteile, z.B. Rohrleitungen, unterirdisch verlegt sind.

Ziffer III.9.3

Nach § 55 WHG in Verbindung mit § 60 WHG müssen auch Anlagen der Niederschlagsentwässerung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Der Unternehmer legte die hierfür erforderlichen Unterlagen noch nicht vor, sicherte aber im Rahmen der Ergänzung vom 28.02.2018 die Prüfung zeitnah zu. Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt über einen öffentlichen Regenwasserkanal des Abwasserbeseitigungspflichtigen in die Faule Lauscha. Diese erfüllt in diesem Gewässerabschnitt schon die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie zum guten Gewässerzustand. Nach § 6 Abs. 2 WHG ist dieser Gewässerzustand sicher zu erhalten.

Ziffer III.9.4

Nach § 20 AwSV ist bei Brandereignissen sicher auszuschließen, dass kein mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Löschwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden. Diese Nebenbestimmung dient der Klarstellung der Betreiberpflichten, da aus den Antragsunterlagen die Einhaltung der Anforderung nicht hervorgeht.

Hinweise Nr. 23-29:

Die Hinweise bezüglich der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergeben sich aus § 62 WHG, den zurzeit gültigen allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 15 AwSV und den Anforderungen der AwSV.

Die Hinweise zur Abwasserbehandlung und Ableitung ergeben sich aus den Bestimmungen der WHG in Verbindung mit §§ 58 ThürWG.

Ziffer III.10. (Bodenschutz):

Ziffer III.10.1

Im Zuge des Neubaus der Verpackungshalle wird die Grundwassermessstelle GWM 01/12 überbaut, mithin wurde die Rückbauregelung notwendig.

Ziffer III.11. (Naturschutz):

Ziffer III.11.1

Die Nebenbestimmung dient zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der nicht genehmigten und genutzten Fläche. Im vorliegenden Fall war die Wiederherstellung des früheren Zustandes zwingend anzuordnen.

Laut der Definition des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU, 1994) sind Bergwiesen durch regelmäßige Mahd oder Beweidung entstandene, artenreiche Grasfluren frischer bis mäßig feuchter Standorte des Berglandes (meist über 400 m NN).

Geschützt als Bergwiese sind alle artenreichen Grasfluren (einschließlich junger, noch graslandartiger Grünlandbrachen) des Berglandes ab 100 m² Fläche (Mindestbreite 5 m). Auch intensiver genutzte, an Arten verarmte Bestände sind geschützt, sofern die kennzeichnenden Pflanzenarten noch einen Deckungsanteil von über 25 % der Vegetationszusammensetzung besitzen.

Ziffer III.11.3

Die Festsetzung der Biotoppflegemaßnahmen auf dem Flurstück Nr. 394/2 in der Gemarkung Ernstthal ist aufgrund der Wiederherstellung der Biotopeigenschaften erforderlich. Gesetzliche Grundlage für diese Nebenbestimmung ist § 17 Abs. 8 BNatSchG. Hier heißt es: „Wird ein Eingriff ohne die erforderliche Zulassung oder Anzeige vorgenommen, soll die zuständige Behörde die weitere Durchführung des Eingriffs untersagen. Soweit nicht auf anderer Weise ein rechtmäßiger Zustand hergestellt werden kann, soll sie entweder Maßnahmen nach § 15 oder die Wiederherstellung des früheren Zustands anordnen. § 19 Abs. 4 ist zu beachten“. § 19 Abs. 4 BNatSchG regelt den Bezug zum Umweltschadensgesetz. Gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG ist eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat“. Natürliche Lebensräume im Sinne des Gesetzes sind nach Maßgabe des § 19 Abs. 3 Ziffer 2 „natürliche Lebensraumtypen“ von gemeinschaftlichem Interesse. Bei Berg-Mähwiesen (NATURA 2000-Code: 6520) handelt es sich um derartige Lebensräume.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMLFUN. Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 19.650.000,00 Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.5 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 0,1 % dieses Betrags, mindestens jedoch 25.000,00 Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen. Außerdem ist eine Gebühr in Höhe von 1.000 Euro für die Durchführung eines Erörterungstermins gemäß § 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.7 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMLFUN. zu erheben.

Die Gebühr beträgt somit 26.000,00 Euro.

Zusätzlich waren die für die Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Abs. 4 BImSchG Kosten in Höhe von insgesamt 2.172,99 Euro (1.513,68 Euro + 659,31 Euro) sowie für die Bekanntmachung über die Durchführung des Erörterungstermins nach § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV Kosten in Höhe von insgesamt 1.139,21 Euro (857,75 Euro + 281,46 Euro) in den örtlichen Tageszeitungen sowie im Thüringer Staatsanzeiger anfallenden Kosten als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenver-

zeichnisses vollständig festzusetzen.

Außerdem sind Auslagen für die Einholung eines Sachverständigengutachtens nach § 13 (1) der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) zur Überprüfung der Ausbreitungsrechnung in Höhe von 1.999,20 Euro angefallen.

Die Summe der Auslagen beträgt somit 5.311,40 Euro.

Hinsichtlich des Zahlungsweges und -zieles erfolgt eine Rechnungslegung mit gesondertem Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15 in 98617 Meiningen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag



Winfried Sander
Stellvertretender Referatsleiter

Anlagen

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

Anlage 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner I

	Deckblatt und Inhaltsübersicht		(1 Blatt)
1.	Antrag	Formblatt 1.1 und 1.2	(2 Blatt)
2.	Antragsunterlagen		
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung		(9 Blatt)
	Technischer Ablauf der Behälterglasproduktion		(1 Blatt)
	Zeichnung Stahlschornstein, Wanne 3	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	Aufstellungsplan	Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
	Angebotszeichnung Wanne 3, 121 m ²	Maßstab 1 : 75	(1 Blatt)
	Complete MSK Cold End Solution	Maßstab 1 : 250	(1 Blatt)
	Angebotszeichnung Wanne 3, 113 m ²	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Zertifikat SQS		(1 Blatt)
2.2.1	Übersicht Anlage Bestand und Änderungen		(1 Blatt)
2.2.2	Technische Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(7 Blatt)
2.2.3	Verfahren (Stoffübersicht)	Formblatt 2.2	(2 Blatt)
	Stoffdaten (chem./ phys. und toxikologische Eigenschaften)	Formblatt 2.3	(1 Blatt)
	Stoffdaten (Chemikaliengesetz und zugehörige Verordnung, andere Rechtsgebiete)	Formblatt 2.4	(1 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt PiaNOx® -AW 24,7		(7 Blatt)
	Stoffliste		(11 Blatt)
	Prüfung der Relevanz zur Erstellung eines AZB		(17 Blatt)
	CD-Sicherheitsdatenblätter		(1 Stück)
2.2.4	Emissionen (Emissionsverursachende Verfahrensschritte/ Vorgänge)	Formblatt 2.5	(1 Blatt)
	Emissionen (Massen/ Abgasreinigung)	Formblatt 2.6	(3 Blatt)
	Emissionen (Quellenverzeichnis)	Formblatt 2.7	(1 Blatt)
	Gutachten zur Ausbreitung von Luftbeimengungen		(60 Blatt)
	Schreiben zum Gutachten vom 23.11.2017		(4 Blatt)
2.2.5	Lärm	Formblatt 2.8	(1 Blatt)
	Lärm (verursacht von der Anlage)	Formblatt 2.9	(1 Blatt)
	Schalltechnisches Gutachten		(37 Blatt)
2.2.6	Störfall	Formblatt 2.10/ 2.10 a	(2 Blatt)
	Störfall – Stoffe	Formblatt 2.10 b	(1 Blatt)
	Ergebnisdarstellung Betriebsbereich		((1 Blatt)
2.2.7	Abfallverwertung	Formblatt 2.11	(1 Blatt)
	Abfallbeseitigung	Formblatt 2.12	(1 Blatt)
	Übersicht über die im Hüttenbetrieb angefallenen Abfallmengen 2016		(5 Blatt)
2.2.8	Energieeffizienz		(2 Blatt)
	Zertifikat SQS		(1 Blatt)
	Teilnahmebestätigung Initiative Energieeffizienz-Netzwerke		(1 Blatt)
2.2.9	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung		(1 Blatt)
2.3.1	Topographische Karte	Maßstab 1 : 25.000	(1 Blatt)
2.3.2	Auszug aus der Liegenschaftskarte	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)

2.3.3	Statik der Baugenehmigungen		(2 Blatt)
	Bau-Antrag (Deckblatt)		(1 Blatt)
	Antrag auf Baugenehmigung		(3 Blatt)
	Erklärung zum Standsicherheitsnachweis		(3 Blatt)
	Baubeschreibung		(4 Blatt)
	Auflistung Grundfläche/ Nutzfläche/ Rauminhalt		(2 Blatt)
	Grundriss Erdgeschoss	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Querschnitt Verpackungshalle + Schnitt Achse 3	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Grundriss 1. Obergeschoss	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Grundriss 2. Obergeschoss und Entwässerung	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Nord-Ost und Süd-West Ansicht	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Nord-West Ansicht + Schnitt Achse 13	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Lageplan	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Treppenhaus 1 – Zugang Villa und Verpackungshalle	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Abstandsflächen	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Grundflächen	ohne Maßstab	(1 Blatt)
2.3.4	Brandschutz	Formblatt 2.13/ 2.14	(2 Blatt)
	Brandschutz-Konzept		(53 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz	Formblatt 2.15 – 2.17	(3 Blatt)
2.5	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1 – 2	(2 Blatt)
	Unterlagen für Abwasseranlagen	Formblatt 2.19/1 – 2	(2 Blatt)
	Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20	(1 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.21/1 – 3	(3 Blatt)
	Änderungsbescheid des Landratsamt Sonneberg, Untere Wasserbehörde v. 19.04.2017		(4 Blatt)
	Darstellung Lagertank doppelwandig W 6317	Maßstab 1 : 25	(1 Blatt)
	Entwässerungsübersichtsplan	Maßstab 1 : 250	(1 Blatt)
	1. Änderungsbescheid TLVwA, Obere Obere Wasserbehörde vom 30.10.2014		(6 Blatt)
2.6	Natur und Landschaft	Formblatt 2.22/1 – 3	(3 Blatt)
	Karte B-Plan	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
	Umweltverträglichkeitsuntersuchung		(50 Blatt)

Ordner II

Nachlieferung vom 18.01.2018

Anschreiben		(5 Blatt)
<u>Anlage 1:</u>		
Stellungnahme der Dürr + Schwarz Baustatik GmbH		(1 Blatt)
Belastungsplan, Neubau Wanne 3, 114 m ² mit Berechnung		(1 Blatt)
Belastungsplan, Neubau Wanne 3, 114 m ²	ohne Maßstab	(1 Blatt)
<u>Anlage 2:</u>		
Übersichtslageplan Feuerwehrumfahrung	ohne Maßstab	(1 Blatt)
Feuerwehrumfahrt an Halle 8	Maßstab 1 : 250	(1 Blatt)
<u>Anlage 3:</u>		
Entwässerungsplan	Maßstab 1 : 250	(1 Blatt)
<u>Anlage 4:</u>		
Verfahren (Stoffübersicht)	Formblatt 2.2	(1 Blatt)

<u>Anlage 5:</u> Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde	(1 Blatt)
<u>Anlage 6:</u> ergänzende Stellungnahme zum Schlot	(2 Blatt)

Nachlieferung vom 27.02.2018

Anschreiben	(8 Blatt)
<u>Anlage 1:</u> Emissionen (Massen/ Abgasreinigung), Blatt 3 Formblatt 2.6	(1 Blatt)
<u>Anlage 2:</u> Stoffdaten (Chemikaliengesetz und zugehörige Verordnung, andere Rechtsgebiete), Blatt 1 Formblatt 2.4	(1 Blatt)
<u>Anlage 3:</u> Bescheide des Zweckverbandes Rennsteigwasser vom 18.04.2017 und 28.09.2017	(5 Blatt)
<u>Anlage 4:</u> Erklärung zum Sicherheitsnachweis	(3 Blatt)
Entwurf Ansicht Schornstein	Maßstab 1 : 500 (1 Blatt)
Entwurf Lageplan Schornstein	Maßstab 1 : 500 (1 Blatt)
Entwurf Grundriss Schornstein	Maßstab 1 : 100 (1 Blatt)
Messbühne Wanne 3	ohne Maßstab (1 Blatt)
Stahlschornstein Wanne 3	ohne Maßstab (1 Blatt)
Ankerkorb Wanne 3	ohne Maßstab (1 Blatt)
<u>Anlage 5:</u> Statische Berechnung für einen Flachboden- behälter	(18 Blatt)
Ausführungszeichnung WGH-Fläche	Maßstab 1 : 20 (1 Blatt)
Skizze Druckluftversorgung	(1 Blatt)
<u>Anlage 6:</u> Stoffdaten (chem./ phys. und toxikologische Eigenschaften), Blatt1	Formblatt 2.3 (1 Blatt)
<u>Anlage 7:</u> Grundriss Erdgeschoss	Maßstab 1 : 100 (1 Blatt)
Grundriss 1. Obergeschoss	Maßstab 1 : 100 (1 Blatt)
Grundriss 2. Obergeschoss	Maßstab 1 : 100 (1 Blatt)
<u>Anlage 8:</u> Standortstellungnahme 10/18 des Zweck- verbandes Rennsteigwasser vom 23.02.2018	(3 Blatt)
Bescheid des Zweckverbandes Rennsteigwasser vom 06.09.2012	(4 Blatt)
Bescheid des Landratsamtes Sonneberg, Untere Wasserbehörde vom 27.04.2010	(10 Blatt)
Indirekteinleitergenehmigung des TLVwA vom 08.09.2008	(7 Blatt)
Bescheid Entnahme Oberflächenwasser vom 11.07.1981	(2 Blatt)
Wasserrechtliche Erlaubnis des Landratsamtes Sonneberg, Untere Wasserbehörde vom 24.11.2008	(5 Blatt)
<u>Anlage 9:</u> Übersichtslageplan AwSV	ohne Maßstab (1 Blatt)

Nachträgliche Erläuterung zur Begründung des Antrages nach § 8a BImSchG, E-Mail vom 13.04.2018	(1 Blatt)
---	-----------

Sonstige Unterlagen

Formblatt über Einzeldaten zwecks Stellungnahme zur
Genehmigung/Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
gem. LuftVG, unterschrieben vom Antragsteller vom 13.11.2017 (1 Blatt)

Nachlieferung vom 05.07.2018

Antrag auf naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung (2 Blatt)

nach § 30 Abs. 3 BNatSchG

Plan Markierung der Ausnahmeflächen o.M. (1Blatt)

Nachlieferung vom 16.08.2018

Ergänzung zur naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung (2 Blatt)

nach § 30 Abs. 3 BNatSchG

Plan Markierung der Ausnahmeflächen o.M. (1Blatt)

Anlage 2

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das Landratsamt Sonneberg:
 - Umweltamt als untere Immissionsschutzbehörde,
 - Umweltamt als untere Wasserbehörde,
 - Umweltamt als untere Abfallbehörde,
 - Umweltamt als untere Bodenschutzbehörde,
 - Umweltamt als untere Naturschutzbehörde,
 - als untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
 - Bauverwaltungsamt als untere Hoch- und Tiefbaubehörde.
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Südthüringen in Suhl.
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur

Kenntnis gebracht werden.

10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
12. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).

Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser von gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das Landratsamt Sonneberg.
13. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
14. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Sonneberg anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
15. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
16. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
17. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Sonneberg als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

18. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Sonneberg anzuzeigen. Für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Sonneberg mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Sonneberg abzustimmen.
19. Ein messtechnischer Nachweis über die Einhaltung der Immissionsrichtwerte in der Bauphase ist nicht erforderlich. Die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde kann jedoch auf Grundlage des BImSchG eine Geräuschmessung fordern.
20. Alle Arbeiten sind unter Beachtung der Thüringer Bauordnung und der sonstigen geltenden baurechtlichen Vorschriften sowie den allgemein gültigen anerkannten Regeln der Technik und Baukunst, insbesondere die als Richtlinien und Empfehlungen eingeführten einschlägigen DIN-Vorschriften, unter Berücksichtigung der Qualitätssicherung, auszuführen.
Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen der Fachplanungen mit dem aktuellen Planungsstand bleibt der Entwurfsverfasser verantwortlich (§ 54 Abs. 2 ThürBO). Bauherr, Entwurfsverfasser und Bauunternehmer sind im Übrigen dafür verantwortlich, dass die allgemein gültigen anerkannten Regeln der Technik (Stand der Technik) berücksichtigt und insbesondere die bauaufsichtlich eingeführten technischen Regeln als Baubestimmungen (einschlägige DIN-Vorschriften, Verordnungen und sonstige Regelwerke) beachtet und eingehalten werden.
21. Der Türanschlag von Toilettenzellen sollte möglichst nach außen erfolgen, um z.B. Personen im Notfall leichter bergen zu können.
22. Auf § 13 KrWG wird besonders verwiesen. Dabei sind genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden, verwertet oder beseitigt werden.
23. Der Unternehmer ist verpflichtet, die wasserwirtschaftlichen Anlagen zur Behandlung und Ableitung von Abwasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ordnungsgemäß zu warten, zu betreiben und zu unterhalten sowie die Funktionstüchtigkeit der Abwasseranlagen zu gewährleisten. Der Inhalt wasserrechtlichen Indirekteinleitgenehmigung (Az. 450.3-8822.16-434/2006-16072011) vom 08.09.2008 zul. geändert mit Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 30.10.2014 in Verbindung mit dem Übernahmevertrag zwischen dem Unternehmer und dem Abwasserbeseitigungspflichtigen ist einzuhalten. Werden hierzu Änderungen notwendig, ist das Verfahren bei der zuständigen oberen Wasserbehörde zu führen.
24. Die Forderungen des Abwasserbeseitigungspflichtigen zur Errichtung der neuen Verpackungshalle (s. Standortstellungnahme vom 23.02.2018) sind einzuhalten.
25. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 8 AwSV zur Selbsteinstufung von wassergefährdenden Stoffen, mit denen er im Unternehmen in Anlagen umgeht, verpflichtet. Ergeben sich aus der Überprüfung der Wassergefährdungsklassen nach § 8 AwSV Änderungen an der Gefährdungseinstufung nach § 39 AwSV, so besteht für die prüfpflichtigen Anlagen gemäß § 40 AwSV eine Anzeigepflicht bei wesentlicher Änderung.
26. Innerhalb des Wirkbereiches von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Verwenden wassergefährdender (bestehende Anlage, kein Antragsgegenstand) flüssiger Stoffe dürfen sich keine ungeschützten Bodeneinläufe in das betriebliche Entwässerungssystem befinden.

27. Im Rahmen einer Betriebsanweisung nach § 44 AwSV ist zu regeln, welche technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen sind, um eine Gefährdung der Gewässer vor Verunreinigung sicher auszuschließen. Die Maßnahmen sind mit den zuständigen Stellen abzustimmen. Die Beschäftigten sind entsprechend regelmäßig zu unterweisen. Für Anlagen der Gefährdungsstufe A und Anlagen zum Umgang mit festen Gemischen ist § 44 Abs. 4 zu beachten.
28. Für die bestehenden Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die gesetzlichen Bestimmungen welche sich aus § 62 WHG und der AwSV ergeben, sind einzuhalten. Dazu zählt insbesondere, dass alle Anlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und die Anforderungen nach AwSV erfüllen.
29. Die Einleitung von Niederschlagswasser von befestigten Flächen über Entwässerungsanlagen (z.B. Rigolen) in das Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung dar, die nach § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Die Einleitung in Grundwasser darf erst erfolgen, wenn eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde vorliegt.
30. Die Untere Bodenschutzbehörde behält sich vor, im Bedarfsfall den Bau einer neuen Grundwassermessstelle anzuordnen.
31. Die Nahtstellen des Betonfußbodens im Bereich des zentralen Gefahrstofflagers in Hütte 2 sind auszubessern.
32. Die Größe des Ölauffangbehälters für Maschinenöl unterhalb der Schmelzwanne in Hütte 3 ist antragsgemäß so zu wählen, dass Verunreinigungen des Bodens verhindert werden.
33. Die Nebenbestimmungen (Ziffer II.1 bis II.4) des Bescheides des Landratsamtes Sonneberg vom 14.08.2017 (Az. 2.66.2.1-17-08-14_06B) zur naturschutzrechtlichen Ausnahme genehmigung für das Flurstück 393 in der Gemarkung Ernstthal sind einzuhalten.
34. Eine Kennzeichnung des Kamins 3 als Luftfahrthindernis nach §14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ist derzeit nicht erforderlich. Sollte diese jedoch nachträglich erforderlich sein, so wird durch die zuständige Behörde eine Duldungsverpflichtung erlassen. Die Kosten einer solchen Maßnahme wären dann gemäß § 19 Abs. 5 LuftVG vom Bund zu tragen.
35. Hinweis zu Ziffer III Nr. 1.9:
Für die Zahlung der Ausgleichsmaßnahmen ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Thüringen, Außenstelle Meiningen, An den Röthen 4, 98617 Meiningen zu schließen (Tel: (03693) 50718-50, Fax: (03693) 50718-88, E-Mail: Sekretariat.Meiningen@vlf.thueringen.de, Internet: www.vlf-thueringen.de).
Der abgeschlossene Vertrag und dessen Vertragsinhalt sind der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Sonneberg in Kopie vorzulegen.

Verteiler 28/17:

Original:

Glaswerk Ernstthal GmbH
Geschäftsführung
Glaswerkstraße 29
98724 Lauscha-Ernstthal

1. Ausfertigung(zur Auslegung):

*Stadt Lauscha
Bahnhofstraße 12
98724 Lauscha*

2. Ausfertigung: Genehmigungsbehörde (zur Auslegung)

*Kopie an: Landratsamt Sonneberg
Bahnhofstraße 66
96515 Sonneberg
Untere Immissionsschutzbehörde
unter Beifügung von 1 Satz Unterlagen gegen
Empfangsbestätigung*

mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung,

je eine Kopie mit der Bitte um Kenntnisnahme an:

*Stadt Lauscha
Bahnhofstraße 12
98724 Lauscha*

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz,
Dez. 65
Regionalinspektion Süd
Karl-Liebknecht-Straße 4
98527 Suhl

Landratsamt Sonneberg
Bahnhofstraße 66
96515 Sonneberg
- Untere Baubehörde
- Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde
- Untere Wasserbehörde
- Untere Abfallwirtschaft- und Bodenschutzbehörde
- Untere Immissionsschutzbehörde
- Untere Naturschutzbehörde

TLUBN,
Ref. 51 Abwasser

TLVWA, Ref 540

